Schwäbische Nachrichten

von

Oeconomie- Cameral- Policey- Handlungs- Manufactur- Mechanischen- und Bergwercks-Sachen.

Dem Druck überlassen

von

Johann Jacob Moser.

Viertes Stück.

Stuttgart,
1756.

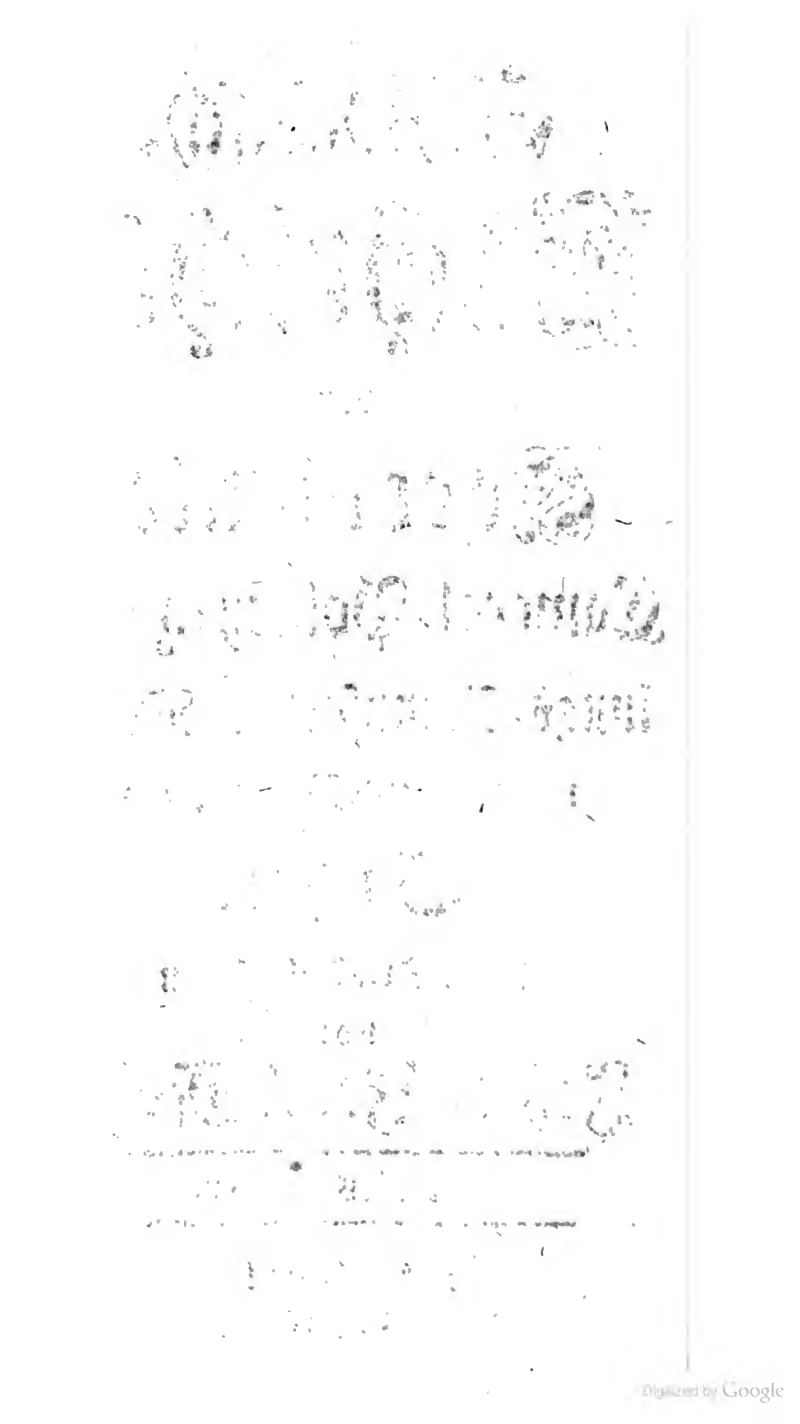

I.
Nachrichten von Büchern.

13.
Gassers (Sim. Pet.) Einleitung zu den Oeconomischen, Politischen und Cameral-Wissenschafften. Halle, 1729. 4.

Der Verfasser ware Professor Juris ordinarius zu Halle, auch, so lange die Magdeburgische Cammer noch allda ware, zugleich Kriegs- und Domainen-Rath.

In dem Vorbericht redet er von der durch König Friderich Wilhelm in Preussen geschehenen Stifftung der neuen oeconomischen Profession, und des Königs eigentlicher Absicht dabey. Bey solcher Gelegenheit handelt er auch umständlich von der Weise, die Oeconomie zu studieren, und die dabey vorfallende Streit-Fragen zu erörtern, von seiner Lehr-Art, und von einigen oeconomischen Schrifften.

Zwey Stücke in disem Vorbericht seynd allzuwichtig, als daß ich mich enthalten könnte, hier ein mehreres davon zu melden, nemlich: 1. Der von disem klugen König mit dem neuen Professore Oeconomiæ geführte Discurs, welcher dises Innhalts ware: „Anfänglich bezeugten Ihro

einen groſſen Mißfallen über die
omie, ſo junge Leute für ſich ſelbſt
en, ſo, daß ſie, wann ſie von Uni-
Reiſen zurück-kommen, gemeinig-
dergeſtalt mit Schulden beladen,
ht leicht wieder helffen könnten.---
ferten Ihro Königl. Maj. -- nicht
e die bisherige Juriſterey, wodurch
daß Sie Ihr Land voller Advocaten
welche daſſelbige ausſaugen, und, ſo
ausshungern; und das entſtehe daher,
auf Univerſitäten ſehr wenig wahre po-
iſſenſchafft docire. Wenn nun ein jun-
ich den Kopf voll unnützes Zeug oder Ad-
Streiche hätte, ſo hieß es dann, es ſey
ſt. Es wäre zwar an dem, daß man auch
haben müßte; allein ſolche junge Leute
ich, nebſt der rechtſchaffenen Jurispru-
auch auf dergleichen Politica, Oecono-
und Cameralia legen, ſo man im Land
lich gebrauchen könne, ſo, daß die Candida-
rer Bedienungen in allen Ständen nicht von
anfangen müßten, wenn ſie ſchon employi-
eyen, ſondern wenigſtens die Principia und
damenta des Cameral-Policey- und Oecono-
chen Weſens ſchon inne hätten, damit ſie hier-
chſt im officio nur raffiniren und weiter nach-
hen dürfften; weil freylich die Fineſſen und fer-
re Nach-Arbeit ſich in der Praxi erſt finden: Da
n Gegentheil mancher ein guter und perfecter
Practicus in der Oeconomie ſey; man könne ihn
aber deßwegen nicht als einen Cameraliſten oder
u Policey-Sachen brauchen.„ 2. Mel-

2. Meldet Herr G. R. Gaſſer von ſeiner Lehr-Art unter anderem: „Ich habe mir - - vorgenommen, eine beſondere Stunde des Sonnabends zuzugeben, worinnen die Arbeit derjenigen, ſo, löblicher maſſen, ad praxin zugleich mit ſchreiten wollen, examiniret, wo ſie gefehlet, angezeiget, und fernere Anleitung gegeben werde. Zu ſolchem Behuf werde ich einigen aufgeben, daß ſie Anſchläge von Gütern verfertigen, die ſpecial-Anſchläge von den darzu gehörigen Brauen, Mühlen, Ziegel-Scheunen, Fixis, und dergleichen, formiren: Andern, daß ſie Zoll-Rollen, Cataſtra, u. d. nach Anleitung aller Capitum des oeconomiſchen Wercks aufſezen. Wenn nun diſe verleſen, und in der Sonnabends-Stunde darüber judiciret worden; ſollen wieder Andere als Reviſores und Examinatores geſezet werden, ſo ihre Monita und Reviſion aufſezen, worüber danächſt anderweit der Vortrag geſchehen, und, ſo zu ſagen, in Pleno darüber cognoſciret werden ſoll. Mit einem Worte, worzu ein jeder beſonders Inclination hat, dazu ſoll ihm Anleitung gegeben werden; da er dann dasjenige, ſo Andere aufgeſezt, doch zugleich anhören, mithin überall einen nöthigen Begriff überkommen kan.„

Das Werck ſelbſt nun anbelangend; ſo lautet zwar der vorhin angeführte Titul auf die oeconomiſche, politiſche und Cameral-Wiſſenſchafften: Jedoch es wird gleich darauf wieder eingeſchränket, durch den Beyſaz: „Worinnen für diſesmahl die Oeconomico-Cameralia - - - angezeiget und erläutert werden.„ Eigentlich alſo iſt es

nur der erste Theil: Die folgende hätten von der Oeconomie und Policey handlen sollen: Der Verfasser ist sie aber schuldig geblieben.

Gegenwärtiges Stück enthält folgende Capitel: 1. Von den Domain-Rechten überhaupt; insbesondere dem unleidlichen Unterscheid unter Domainen, Tafel- und Cammer-Gütern. 2. Von Incorporation der neu- acquirirten Aemter, Güter und Pertinentien. 3. Von Gebäuden und deren Erhaltung, sonderlich was die oeconomische Gebäude betrifft. 4. Von den Anschlägen der Güter überhaupt, sonderlich der Aecker, in dreyerley Gattungen, und wie solcher Anschlag nach der Aussaat und sonsten zu formiren. 5. Vom Anschlage der Wiesen und Werder, auch Hut und Trift. 6. Vom Anschlage der Vieh-Nuzung. 7. Von Formirung eines Vieh- und Feld-Inventarii. 8. Vom Anschlage des Brauens nach den Zwang- und andern Schencken. 9. Vom Anschlage der Mühlen, nach den Zwang-Mühlen und andern Mahl-Gästen, auch wie selbige nach den Familien einzurichten. 10. Vom Anschlage der Zehenden und anderen trockenen Pächten und Zinsen. 11. Von der Cañer-Tax. 12. Von gemessenen und ungemessenen Diensten und deren Anschlägen. 13. Von Erb-Zinsen, Lehen-Waaren und Abzugs-Geldern. 14. Von den Regalien überhaupt. 15. Vom Salz- und Bergwercks-Regal. 16. Vom Münz-Regal. 17. Vom Zoll und Geleite. 18. Vom Post-Regal. 19. Von Steuren und Collecten, auch Art und Weise zu catastriren. 20. Von Jagden

und

und Fischereyen. 21. Vom Forst und Nuzen der Holz-Märckte, sonderlich an den Orten, wo man das Holz auf einmal los werden kan. 22. Vom Cammer-Etat und Renthey-Rechnungen.

Es enthalten aber die Capitel selbst mancherley von oeconomischen Sachen, so man nach deren Aufschrifft nicht darinn suchen sollte. Dessen zu einem Beweis und zur Probe, wie die Ausführung gerathen seye, will ich den Innhalt des 4ten Capitels hersezen: „§. 1. Alle Wissenschafften haben Lehrmeister, aber der Ackerbau hat, nach Columellæ Aussage, weder Schüler noch Lehrer; jedoch sind auch hierinnen gewisse Vortheile zu lernen. §. 2. Die Kennzeichen des Ackers an sich sind oft sehr trüglich. §. 3. Einige Kennzeichen des guten Ackers werden angeführt, als von hohen und ästigten Bäumen, vilem wilden Obst, dicken Saat, starcken und egalen Stoppel, Kräuter und Blumen auf hohen Bergen, Schledorn, Feld-Pappeln, it. von Grabung einer Gruben, Geschmack des abgeläuterten Wassers. ꝛc. §. 4. Es ist aber nicht genug, die Aecker zu kennen, sondern sie müssen auch verbessert werden. §. 5. Feinde des Ackers, so aus dem Wege zu räumen, sonderlich durch Ziehung der Graben; §. 6. als welche nicht nur bey Wisen, sondern auch bey Aeckern mannigmal vonnöthen. §. 7. Einige Exempel davon, nebst ferneren Reguln. §. 8. Von denen Instrumentis, so zum Ackerbau nöthig, sonderlich von denen Pflügen, Eggen, Walzen, und deren verschiedenen Arten. §. 9. Vom Zugvieh zum Ackerbau, sonderlich von Ochsen, Pferden,

und deren Unterscheid. §. 10. Von der Pflug-Zeit, und welche die beste sey. §. 11. Von dem Brachen, und wenn man damit anfangen soll. §. 12. Von der Wende-Art, wie auch vom pflügen zum dritten- und vierten-mahl. §. 13. 14. 15. Vom Dünger, dessen verschiedener Art und Eigenschafften. §. 16. Von andern gekünstelten Dünger. §. 17. Von Bestellung des Ackers mit allerley Getreyde. §. 18. Von guten und reinen Saamen, auch dessen Veränderung. §. 19. Von der Saat-Zeit und Gersten im Winter-Felde. §. 20. Vom Walzen, und andern Vortheilen der Saat. §. 21. Vom Rübsaamen, Erbsen und Hirsen. §. 22. Von Heide-Korn und Lein-Saamen. §. 23. Von Kapp-Saamen, Pflanzen und Kraut-Stecken. §. 24. Von den Leuten und Arbeitern, so zu dem Landwesen vonnöthen. §. 25. Vom Deputat für dieselbe. §. 26. Von Verpachtung der Güter überhaupt, und ob die Berechnung besser sey. §. 27. Von Verpachtung um die Helffte. §. 28. Von der Licitation beym Verpachten, und ob selbige die Anschläge ausschliesse. §. 29. Von den Puncten, so nach geendigten Pacht-Jahren der Erhöhung halber, oder sonsten, zu untersuchen. §. 30. Was bey denen Anschlägen der zu reluirender Güter und sonsten hiebey in acht zu nehmen. §. 31. Von denen Commissarien, so die Anschläge verfertigen, und was dieselbe zu beobachten haben. §. 32. Einige Puncte, so fürnemlich in Pommern hiebey in Consideration zu ziehen. §. 33. Fernere Observationes, nebst einem Formular eines Anschla-

ges

ges in Pommern, aus dem Herrn Schweder. §. 34. & 35. Anderweitige Puncte, so bey denen Anschlägen zu observiren. §. 36. & seq. folgen einige Anschläge, nebst fernern Anmerckungen, bis zu Ende des Capitels.„

Meiner Gewohnheit nach auch Einen ganzen §. herzusezen, so lautet Cap. 21. der §. 2. „Vornehmlich aber ist bey dem Herrschafftlichen Forst dahin zu sehen, daß die Ober-Forstmeister, Beamte, Forst-Schreiber und andere Forst-Bediente in den Provinzen und überall gute Aufsicht haben, daß die Gehölze und Heyden an fruchttragenden und anderen nuzbaren Bäumen nicht geblösset noch verödet, noch sonsten mit Verhauen und ausrahden verwüstet, sondern vilmehr Eichen, Buchen, wie auch Obst-Bäume, gepflanzet werden. Ich habe oben schon von den Werdern gedacht, daß allhier in dem Herzogthum Magdeburg gewöhnlich seye, auf den schwarz-Dornen die schönste Ungarische Pflaumen fortzubringen, so, daß wir bey der Cammer von einem kleinen Fleck unweit Halle, den Tapel-Werder genannt, manches Jahr 60. 90. bis 100. Rthlr. für das blosse Obst bekommen, und ist nur zu bewundern, daß dergleichen Fortpflanzungen und Propfen nicht mit grösserem Eyfer prosequiret werden, da doch ein einiger Mensch alle Früh-Jahr etliche 100. Stück fortbringen kan; noch mehr aber, daß das wilde Holz an Eichen und Buchen nicht häuffiger gesäet und gepflanzet werde. Man solte billig dise Kunst einen besonderen Menschen recht auslernen lassen, und ihn zu solchem Behuf nach

Cleve oder Holland schicken, damit er danächst bey jedem Forst ein paar Leute wieder informire, und also dise grosse Kunst und vortrefliche Arbeit in Teutschland aufkomme und gemeiner werde. Man hat im Clevischen, sonderlich bey etlichen Privatis, ganze grosse Flecke von Baum-Schulen an jungen Eichen und Buchen, womit nicht nur starcker Handel getriben wird; sondern man sezet sie auch selber fort, und ziehet die schönste Mast-tragende Bäume, machet die schönste Alleen, und ist überhaupt gewiß, daß die fortgesezte Bäume dicker stehen, auch besser fortkommen, als diejenige, so wild aufwachsen. Ich meine, daß solches an den meisten Orten ja wohl nöthig sey, da das Holz mit Macht beynöthig wird, die Kosten sich auch reichlich, und mit der Zeit Cent pro Cent, verinteressiren würden.„

Meine Meynung nun davon zu sagen; so tauget 1. forderist das Buch nicht, darüber zu lesen, indeme es sich 2. einer Seits vil zu weit in Particularien vertieffet, z. E. in dem 3ten Capitel wird eine Taxe von vil 100erley Arbeiten fast aller bekannten Handwercker und Professionen gemacht; womit es doch, wie der Verfasser selbst am Rand öffters anmercket, nur auf etliche Meilen Weges davon sich gleich wieder anderst verhält und verhalten muß, je nachdeme ein Land oder Ort an disem oder jenem Uberfluß oder Mangel hat, an einem schiffreichen Wasser ligt oder nicht, die Lebens-Mittel wohlfeil oder theuer, die Abgaben groß oder klein seynd, u.s.w. 3. Hingegen kommen bey der Cameral- und übrigen Oeconomie

vile

vile Materien für, welche entweder hier gar übergangen werden, (wie aus der Gegeneinanderhaltung des Zinckischen und meines im 3ten Theil diser Nachrichten enthaltenen Grundrisses mit gegenwärtigem Werck gleichbalden erhellet,) oder doch gegen anderen allhier abgehandelten Materie, oder überhaupt, sehr seichte abgehandelt seynd: Z. E. wie seichte ist das Capitel vom Steuer-Wesen! Man halte nur die in denen Leipziger Samlungen enthaltene Steuer-Catastrations-Instruction dagegen! Wie viles wäre noch bey dem Capitel von denen Forst-Nuzungen zu ergänzen! u. s. w. 4. Haben wir vorhin gesehen, wie wenig sich der Verfasser darum bekümmert habe, ob die Aufschrifft der Capitel mit dem Innhalt übereinstimme oder nicht; wiewohl ihme darinn zu einer Entschuldigung gereichen kan, daß, wie er selbsten meldet, ihme allergnädigst aufgegeben worden seye, dise Capitel auszuarbeiten, da er dann mag gesehen haben, daß noch mehr darzu erfordert werde, wann das Werck eine Einleitung zur Oeconomisch-Cameralischen Wissenschafft abgeben solle: Wenigstens aber hätte 5. um so mehr ein gutes Register beygefüget werden sollen; da im Gegentheil sich gar keines bey dem Buch befindet.

Indessen lässet sich doch aus demselben viles von der so hoch getriebenen und berühmte Preussischen Cameral-Wissenschafft erlernen; darinn auch dem Verfasser um so mehrers getrauet werden kan, als hierinn seine Force bestanden, und er würcklich vile Jahre in dergleichen Verrichtungen gebrauchet worden ist. 14.

14.

Braunschweig-Lüneburgische
es-Ordnungen und Gesetze, - -
Gebruch der Fürstenthümer,
- und Herrschafften Calenber-
n Theils. Göttingen, 1739.
4. 4. Quart-Bände. 19. fl. 30.

en Theil stehet voran ein Königlich-
-Britannisches Chur-Braunschweigi-
t, wodurch allen in diser Samlung ent-
Stücken von neuem eine völlige Rechts-
)geleget wird.
r Vorrede ersiehet man, daß, unter
cht der Chur-Fürstlichen Regierung,
hickte Männer von der Calenberg- und
Landschafft, nemlich der Land-Syndi-
)en, Land-Syndicus Bilderbeck und
)vocat Baring, die beede Sammlungen
berg- und Lüneburgischen Corporis (von
terem zu anderer Zeit wird geredet wer-
)rget haben.
ste Theil enthält das Caput 1. von Kir-
ster-Universität-Schul-Armen-Ehe-
eren geistlichen Sachen. Dasselbige
80. Stücke in folgenden Abtheilungen:
Kirchen-Ordnung. 2. Von Feyerung
- und Fest-Tage. 3. Von der Kirchen-
. 4. Von Kirchen- und Capellen-Gü-
h Kirchen- und Capellen-Rechnungen.
5. Von

5. Von der ſpecial-Kirchen- und Schul-Viſitation. 6. Cloſter-Sachen. 7. Von der Georg-Auguſten-Univerſität zu Göttingen. 8. Von Erlang- und Beſezung eines Pfarr- Cüſter- und Schul-Dienſtes, ingleichem von der Paſtorum Amts- Pflicht- Pfarr-Hölzern, wie auch Bau- und Reparations-Koſten der Pfarr-Häuſer und anderer geiſtlichen Gebäude. 9. Von der Freyheit der Kirchen-Diener und deren nachheriger Limitation, ingleichem vom halben Gnaden-Jahr, Pfarr-Wittwen-Koſten und Taxirung der Pfarr-Melioramenten. 10. Von dem Scrutinio Ingeniorum ratione der zum Genuß eines Stipendii ſich anfindenden Subjectorum, ingleichem von denen Examinibus der Studioſorum Theologiæ und Anordnung einiger Seminariorum, von der Schul-Information auf dem Lande, öffentlichen Catechiſationibus, wie auch von der Information und Confirmation der Catechumenorum. 11. Ehe- Verlobungs- Conſtitutiones, den Civil- und Militar-Stand betreffend, ingleichem Verordnungen wegen des temporis luctus, zweymahliger Proclamation und öffentlicher Copulation der Deſponſatorum, wie auch öffentlicher Leichen-Beſtattung. 12. Conſtitutiones, das Armen-Weſen und die einländiſche Bettler, ingleichem die Haus- Becken- und Kirchen-Vorraths-Collecten, wie auch Alimentation der Wayſen-Kinder und Fündlinge, auch Stifftunge ad pias cauſas betreffend. 13. Von dem Religions-Exercitio der teutſchen und franzöſiſchen Reformirten in Hanover und Hameln,

meln, ingleichem von Verrichtung der Kindtaufen und Priesterlichen Copulationen, wie auch von denen Synodal-Schlüssen. 14. Von dem Religions-Exercitio der Römisch-Catholischen. 15. Von Fanaticis und Separatisten. Den Schluß machet ein vollständiges Register.

Der zweyte Theil begreifft das 2te Capitel von der Administration der Justiz in civil- und criminal-Fällen, auch anderen das Justiz-Wesen angehenden Puncten. Der Stücke seynd 155. so in folgende Sectionen getheilet seynd: 1. Ober-Appellations-Gerichts- wie auch Canzley- und Hof-Gerichts- item Unter-Gerichts-Ordnung, auch andere nachher emanirte, den modum procedendi, ingleichem die Advocaten, Procuraren und Notarien betreffende Edicta und Rescripta, zum Theil mit vilen Beylagen. 2. Andere zur Administration der Justiz in civil-Sachen gehörige Verordnungen. 3. Verordnungen zur Administration der Justiz in criminal- und andern straffbaren Fällen gehörig; nebst einem abermaligen ausführlichen Register.

Der dritte Theil fasset das dritte und vierte Capitel in sich: Und zwar zeigen sich im dritten die das Militar-Wesen angehende Verordnungen. Der Stücke seynd 71. und die Sectionen folgende: 1. Kriegs-Recht, oder Articuls-Brief, wie auch Militar-Justiz-Reglement, und andere das Forum, ingleichem die Privilegia militaria betreffende Verordnungen. 2. Duell- und Desertions-Edicta. 3. Von Werbungen, so wohl hiesiger, als fremden. 4. Von Quartirung und

Ver-

Verpflegung der Trouppen. 5. Von Remiſſionen an Proviant-Korn und Fourage-Geldern. 6. Von Mondirungs-Sachen. 7. Von Durch-Marchen fremder Trouppen. 8. Von Dimiſſionen. 9. Von Hoſpital- und Invaliden-Sachen. 10. Von Ausſchuß-Sachen.

Das Vierte Capitel iſt den Policey-Sachen gewiedmet, und enthält 394. Stücke in nachſtehenden Sectionen: 1. Edicta und Verordnungen, die Aemter, Gilden, Zünffte und Handwercker, auch Abſtellung der dabey eingeriſſenen ſchädlichen Gewohnheiten und Mißbräuche, betreffend. 2. Von der Auf- und Vorkaufferey. 3. Von Bau-Privilegiis. 4. Von fremden Bettlern, Land-Streichern, Bettel-Juden und Zigeunern. 5. Vom Brau-Commercio, ingleichem vom Haus- und Speiſe- auch Ernde-Bier. 6. Von Dienſtboten und Herren-loſem Geſinde. 7. Von Ellen, Gewichte, Korn-Wein-Bier- und Branteweins-Maaßen, auch von welchem Gehalt die Fäſſer ſeyn ſollen. 8. Verordnungen wegen der Feuer-Schaden. 9. Vom Handel und Wandel, ſpeciatim vom Garn- Eiſen- Kupfer- und Meßing- Leinſaamen- Salz- und Zinn-Handel. 10. Vom Hauſieren-gehen mit Krahm-Waaren, auſſerhalb denen öffentlichen Jahr-Märckten. 11. Von der Hued und Weyde. 12. Vom Impoſt auf auswärtige wollene Etoffen, Hüte, Strümpfe, und verſchiedene andere Waaren. 13. Von Juden, deren Aufenthalt, Verheyrathung in gradu prohibito, Vergeleit- und Handlung, auch loco

Jurium

ɛ zu entrichtendem jährlichem Quan-
Medicis, Chirurgis und Apotheckern.
ünzwesen. 16. Von Pest- Conta-
ısteckenden Sachen. 17. General-
ɜen von Stätte-Sachen. 18. Von
chen und Sterben. 19. Von der
erung. 20. Von Reinigung der
Zehndt-Ordnung. 22. Andere zum
ɜesen gehörige Edicta &c. Diser
in Register.
heil schliesset das Werck mit dem 7ten,
nd 8ten Capitel. Das fünfte ist de-
- und Amts-Sachen, Dienst-Höfen,
Meyer- und andern dergleichen Sa-
ıet. Der Stücke sind 55. Sectio 1.
Sachen, welche privative vor die
Chur-Fürstl. Cammer gehören, item
nung, und andere die Beobachtung
)errschafftlichen Jurium und Pflicht
:n betreffende Verordnungen. 2.
ımmer- Accise, Cammer- Blasen-
n-Thaler, Baulebung, sive Köhr-
ıdern dergleichen Cammer- Præstan-
on Land- Gerichts- und Bruch- Sa-
cie auch von den Unzuchts-Brüchen.
rschafftlichen Bau- item Pacht- Sa-
)on Dienst-Sachen, Köhler- Thaler
Gelde. 6. Von Bebau- und Bese-
sten Höfe, item von Redintegrirung
und Versezung deren Pertinentien.
Meyer- Erben- Zins- und andern zur
:schafft gehörigen Sachen; item von
Remissio-

Remissionen an den Præstandis der Unterthanen und Gut-Leute, und von Besichtigung des Mißwachs, Hagelschlages und andern dergleichen Feld-Schaden.

Das 6te Capitel beschäfftiget sich mit dem Abzugs-Recht, Bergwercks-Forst-Mast-Fischerey-Jagd-auch Lehen-Post-Zoll und Weggeldes-Sachen. 170. Stücke haben dise Sectionen: 1. Vom Abzugs-Recht. 2. Von Bergwercks-Sachen. 3. Von Forst- und Mast-Sachen. 4. Von Jagd- und Fischerey-Sachen. 5. Von Lehn-Sachen. 6. Vom Post-Wesen. 7. Von Zoll- und Wege-Geldes-Sachen.

Im 7den Capitel trifft man Sect. 1. die Immunität ab oneribus publicis, in der 2ten die Licent- und in der 3ten die Licent-Sachen an, welche 33. Stücke ausmachen.

Das 8te Capitel endlich liefert in 10. Stücken einige Land-Tags-Abschiede und das Ritterschafftliche Wahl-Reglement.

Hierzu seynd noch gekommen; 1. Supplementa, bestehende in 21. Stücken; so dann

2. Herrn Cammer-Anwalds August Rudolph Jesaias Bünemanns Repertoria über alle vier Theile, nach Alphabetischer, Systematischer und Chronologischer Ordnung.

Aus allem disem nun ist leicht zu ersehen, wie vil fürtreffliches von Cameral-Policey- u. d. Sachen sich hieraus erlernen lasse, und wie schäzbar solchem nach eine so wichtige Sammlung allen denenjenigen seyn müsse, welche Amts- und Beruffs halber, oder auch aus freyem Willen, wis-

lten oder möchten: Ob und was in dergleier oder da gut gefunden worden seye, und nderwärts nachzumachen, oder zu verbes:. möglich und räthlich wäre?

as ich aber bey diser Sammlung auszusezen beſtehet darinn: 1. Daß die jedem Stück geſezte Rubric nicht allemahl den Haupt- lt erschöpfet. Z. E. Tom. 1. pag. 815. in dem Edict vom 11. Dec. 1727. zwey dnungen, wegen Widmung der Kinder zu Studien und Vergebung der Cüster- und Dienste an Candidatos Theologiæ, wel- zum Predigt-Amt erforderliche Geschick- nicht beſizen; davon aber in der Rubric edacht wird. 2. Passet die Rubric auch ht allemahl, z. E. l. c. pag. 843. heißt n. 100. Verordnung, wie es mit Pfand- traffung der Geistlichen in Forst-Sa- lten; die Verordnung selbst aber redet Prieſter Dienern, item Schulmeistern rn; Tom. 2. pag. 717. heißt es: Ord- es bey dem Zucht-Hause in Celle zu hal- doch der Text von einem Zucht- und ch Toll-Haus, (welche nicht allemahl er verbunden seynd,) redet; ib. p. 892. Rubrum: Reſcript - - wegen der on und deren Kosten in Inquisitions- Das Reſcript handelt aber nicht von sitions-Processen, sondern nur von vann der Delinquente selber des Ver- t ist. Tom. 3. Cap. 4. Sect. 20. heißt : Von Reinigung der Wolle: Es

ist

iſt aber auch ſonſt noch mancherley von Schaaf-Sachen darinn enthalten. 3. Kommen mehrere Stücke gedoppelt, und zwar nicht nur in verſchiedenen Tomis und Capiteln, da man dencken könnte, es ſeye darum geſchehen, damit die, ſo nur ein- oder anderen Tomum kauffen wollen, nicht nöthig haben, um etlicher Stücke willen, ſich auch noch einen andern Tomum oder Capitel anzuſchaffen; (wiewohl doch auch ſehr offt in einem Tomo oder Capitel bloß die Rubric eines Geſezes kommt, in Anſehung des Geſezes ſelbſten aber ſich auf eine andere Stelle bezogen wird;) ſondern auch in ſolchen Capiteln, die ſchwerlich ohne einander gekaufft werden. Z. E. ſo kommen Cap. 5. p. 105. ſqq. die Conſtitutionen wegen der Lehn-Erben-Zins- und Meyer-Güter de An. 1595. 1604. und 1612. und Cap. 6. p. 332. ſqq. abermalen. 4. Bey dem Regiſter wäre auch allerley zu erinneren. Z. E. wo eine Sache mehrere Arten von Benennungen hat, ſollte man alle im Regiſter antreffen; mithin ſollte man darinn nicht nur: Tobac, ſondern auch: Tabac, u. ſ. w. finden; manche Wörter ſtehen nicht an gehörigem Ort, als: Töpfe ꝛc. Die Articul: Hud, Hut und Trifft harmoniren nicht, wie ſie ſollen, und unter: Weyde kommt das allegatum P. III. c. IV. p. 371. ſqq. in etlichen Linien zweymahl, ꝛc. Tom. 3. Cap. 4. p. 991. iſt eine Verordnung wegen der klarhärigten und weiſſen Schafe, welche geſchmeidige Wolle tragen: Im Regiſter aber findet ſich nichts davon.

Schließlichen ſeynd alle in allen 4. Bänden

ıthaltene Geſezeꝛc. bis auf einige wenige, ſo ſich cht dahin geſchickt, in meine oeconomiſche ꝛc.)ibliothec unter ihre gehörige Titul eingetra- n.

15.

)öttingiſche Policey-Amts-Nachrich-ten, oder vermiſchte Abhandlungen zum Vortheil des Nahrungs-Stan-des aus allen Theilen der oeconomi-ſchen Wiſſenſchafften. Göttingen, 4.

)er Herr Verfaſſer hievon iſt Johann Hein- rich Gottlob von Juſti, gebürtig aus Sach- , welcher, nach angenommener Catholiſcher igion, einige Zeit in Wien Profeſſor gewe- iſt, darauf in Leipzig privatiſiret hat, nun in Göttingen als Berg-Rath und Ober- icey-Commiſſarius ſtehet, und über Came- Oeconomie-Policey- und Bergwercks-Sa- liſet. Er hat ſich auch ſonſt ſeit einigen Jah-)urch allerley gute Schrifften in dergleichen ırien, (von welchen allen zu ſeiner Zeit um- licher geredet werden ſolle,) bekannt gemacht. ſe Arbeit hat im Julio 1755. ihren Anfang ımen. Wochentlich kommen davon 2. hal-)gen zum Vorſchein. Sie enthalten: 1. f dem Titul angezeigte Abhandlungen; 2. licey-Verordnungen, welche von dem Göt-)en Policey-Directorio von Zeit zu Zeit ge- verden; 3. die Policey-Taxen und Marckt-)on allerley Lebens-Mitteln, Waaren, u. ſ. w.

ſ. w. 4. endlich allerley Nachrichten und Avertiſſements: Ich und andere Ausländer aber bekümmern uns nur um die zu erſt berührte Abhandlungen, welche auch den meiſten Plaz einnehmen, und den eigentlichen Werth diſer Blätter ausmachen.

Zu dem Jahr 1755. iſt auch ein gutes Regiſter verfertiget worden.

Alle darinn vorkommende Articul trifft man dem Innhalt nach in meiner oeconomiſchen ꝛc. Bibliothec an.

Die 6. lezte Stücke von diſem Jahr, ſo ich dermalen bey Handen habe, enthalten folgendes: Num. 21. Beſchluß von Verfertigung eines guten Tombacs. N. 22. Schreiben von Erzeugung des Flachſes. N. 23. 24. 25. Unterſuchung: Ob es rathſam ſey, denen Manufacturiers und Fabricanten den einzeln Verkauff ihrer Waaren zu geſtatten? (welches verneinet wird.) N. 26. Anmerckungen von Verzinnung des Bleches.

Laßt uns etwas aus n. 23. von der Gedenckens-Art diſes berühmten Mannes anführen. Er ſagt: „Es iſt wohl keinem Zweifel unterworffen, daß die Glückſeligkeit eines Staats auf einem blühenden Nahrungs-Zuſtand groſſen Theils beruhet. Diſer blühende Nahrungs-Zuſtand entſtehet vornemlich aus zwey groſſen Quellen, aus der Arbeitſamkeit des Volckes, und aus der vernünftigen Direction und Leitung aller Nahrungs-Arten und Gewerbe durch die oberſte Gewalt. Beyde Quellen müſſen neben einander vorhanden ſeyn. Die weiſeſte Policey-Geſeze helffen nichts, wenn

)as Volck nicht arbeitsam ist; und die Arbeitsam-
'eit des Volckes ist ohne Würckung, ja sie wird
o fort darnider geschlagen, wenn in der Dire-
tion und Leitung des Nahrungs-Standes aller-
ey Fehler und Gebrechen statt finden. Das
)auptsächlichste Augenmerck der Landes-Policey
n der Direction der Gewerbe muß auf einen gu-
en Zusammenhang des Nahrungs-Standes ge-
:ichtet seyn. Der Nahrungs-Stand ist das
Triebwerck in der grossen Maschine des Staats.
Ein jedes Gewerbe muß darinnen seine behörige
Stelle einnehmen, und so vil zu der Bewegung
)es Ganzen beytragen, als zu dem Wohlstande
)es gemeinen Wesens erfordert wird. Eine Nah-
:ungs-Art muß der andern beständig zur Unter-
tüzung und Beförderung dienen, und keine eini-
ge muß der andern hinderlich oder beschwerlich fal-
len. Um disen so nöthigen Zusammenhang des
Nahrungs-Standes zu erhalten, sind eine Men-
ge von Gesezen und Anordnungen nöthig; und
dise Geseze sind der hauptsächlichste Gegenstand
der Policey. Die Policey ist demnach eine Wis-
senschafft, worauf das Wohl der Staaten gar
sehr ankommt. Es ist gewiß, daß dise Wissen-
schafft auf unstreitigen Grundsäzen beruhet, die
aus dem Wesen und dem Endzwecke der Republi-
quen und aus der Beschaffenheit des Landes abge-
leitet und durch die Erfahrung blühender Reiche
und Staaten bestättiget werden. Allein so un-
wandelbar die Grundsäze der Policey-Wissen-
schafft sind; so findet man dennoch, daß dise oder
jene besondere Grundsäze zuweilen einigem Zwei-
fel

ſel unterworffen werden. Diſe Wiſſenſchafft iſt in allen ihren Theilen noch nicht genugſam ausgearbeitet; und villeicht haben wir Teutſche hierauf noch weniger Fleiß verwendet, als unſere Nachbarn, die ſtarcke Handlung treiben. Dennoch ſo ſehr auch dieſelben, beſonders die Engelländer, verſchiedene Theile der Policey-Wiſſenſchafft, inſonderheit diejenige, ſo die Commercien und den Nahrungs-Stand betreffen, bearbeitet haben; ſo iſt doch noch kein gründliches Syſtem diſer Wiſſenſchafft vorhanden; und es iſt dannenhero um ſo weniger zu verwundern, wenn man ſiehet, daß man in einigen Staaten über diſe oder jene beſondere Policey-Grundſäze zweifelhaft iſt. „

Diſe Nachrichten haben ſchon ſolchen verdienten Beyfall gefunden, daß verſchiedene Abhandlungen daraus auch anderen Schrifften, z. E. der hieſigen real-Zeitung, denen Leipziger Sammlungen, ꝛc. einverleibet worden ſeynd.

Sie ſeynd nüzlich, gründlich, wohl geſchriben, und ich wüßte nicht wohl etwas daran auszuſezen, als daß manchmal lange Vorreden gemacht werden, ehe man zur Haupt-Sache kommt: Nun iſt zwar diſes eine Ausſchweiffung: Da ſie aber, wie das allererſt angeführte Exempel bewähret, ſo vil gutes als die Abhandlungen ſelbſt enthalten; ſo dörffte nur die Rubric ſolchen Falles etwas anderſt gefaſſet werden, ſo wäre es gar kein Fehler mehr.

Doch ich kan mich nicht enthalten, ehe ich von diſer ſchönen Schrifft aufhöre zu reden, aus dem Jahr 1755. p. 17. (allwo von der Verfertigung

Berliner-Blau gehandelt wird,) noch eine
effliche Stelle anzuführen: „Der blühende
und (heißt es,) der Gewerbe in einem Lande
at hauptsächlich darauf an, daß alle nur mög-
Handthierungen und Nahrungs-Arten in
elben getrieben werden; und zwar, daß sie in
r Einrichtung und Anzahl vorhanden sind,
icht allein das Land selbst mit den benöthig-
Waaren daraus versorget werden kan, son-
daß man auch mit denen daraus entstehen-
Producten vortheilhafftige Commercien in
re Staaten zu führen im Stande ist. Es ist
ach ein hauptsächlichster Grundsaz der Com-
ien, daß alles, was im Lande selbst gewon-
verden kan, nicht von auswärts eingefüh-
erde; und die Aufmercksamkeit einer weisen
erung muß mithin dahin gerichtet seyn, zu
stalten, daß die ermanglende Nahrungs-
n eingeführet werden; eben so, wie fleissige
ger, die ihre und des Landes Wohlfahrt lieb
, von selbst dahin bedacht seyn müssen, sol-
manglende Gewerbe, wobey sie keine beson-
nterstüzung der Regierung nöthig haben,
lbst zu unternehmen.„

16.

ZCKENS (Ge. Heinr.) **Teutsches**
l-Manufactur- und Handwercks-
xicon. **Der 1ste Theil von A.-F.**
pzig, 1745. groß 8.

dem Herrn Verfasser ist bereits ander-
ärts geredet worden. Von

Von diſer Arbeit iſt nur der erſte Theil im Druck erſchienen, indeme die Fortſezung durch des Verlegers Umſtände verhindert worden iſt, und hat der Herr Verfaſſer nachhero verſchiedenes, ſo darein hätte kommen ſollen, in die Leipziger Sammlungen gebracht.

Was man hier zu ſuchen habe, belehret der Titul mit folgenden Worten: Lexicon, worinnen nicht nur von dem Manufactur-Fabriquen- und Handwercks-Weſen überhaupt, ſondern auch inſonderheit bey jedem von denen Haupt- und Neben-Materialien, Ingredienzien, dem Gebrauch des Feuers, Waſſers und der Lufft, von denen Modellen, Riſſen, Bildern, Patronen, Deſſeins, Muſtern, denen mancherley Waaren und Productis, Abgängen, Nuzungen, ihrem Preis, Ort und Zeit der Verfertigung, ihrem Vertrieb, Kauff, Verkauff, Tauſch und Verkehr, ihren Fehlern, Betrügereyen, Verbeſſerungen, denen mancherley Verrichtungen, Geſchäfften, Arbeiten und Mitteln, ſo wol die Materialien, als die daraus zu verfertigende Waaren und Abgänge, vortheilhafftig, leicht und künſtlich, zu erlangen, zu bewahren und nüzlich anzuwenden: Hiernächſt von denen Hülffs-Mitteln, Werckzeugen, beſchäfftigten Perſonen, Meiſtern, Geſellen, Jungen, Handlangern, Wittwen, Kindern, Werckſtätten, Kunſt-Wörtern und Reden, Manufactur- und Fabriquen-Häuſern und Herren, Gilden, Zünfften, Innungen, Rechten, Gebräuchen, Mißbräuchen, dem Lohn und der Koſt, denen Artickeln, Meiſter-Stü-

cken, Gemein-Gütern, Häuſern, Geldern, Abgaben, verſchiedenen Anſtalten, Ordnungen, Manufactur-Collegiis, Freyheiten, und anderen vilen nützlichen und ſchädlichen Dingen eines jeden gemeinen, alten, neuen, bekannten, künſtlichen, zünfftigen, unzünfftigen, geſchenckten, ungeſchenckten, freyen und geſperrten Handwercks, oder einer jeden Manufactur und Fabrique in Teutſchland, und auch überhaupt in andern Ländern ꝛc. gehandelt wird.

Die Quellen, woraus der Herr Verfaſſer geſchöpfet hat, ſeynd des Savary Dictionaire de Commerce, das Leipziger groſſe Kauffmanns-ingleichem das Natur- und Kunſt- und ſein eigenes oeconomiſches Lexicon, ſeine vile Jahre hindurch bey Reiſen, Amts-Verrichtungen ꝛc. gemachte Sammlungen, ſo dann die Erkundigung bey denen Kauffleuten, Verlegern und Arbeitern ſelbſt, worzu er in Leipzig in- und auſſer denen Meſſen beſonders gute Gelegenheit gehabt habe.

Man findet 1. hin und her Ausſchweiffungen und Articul, die man entweder gar nicht da ſuchen würde, z. E. Frey-Mäurer, (welcher Articul noch über diſes überaus weitläuffig gerathen iſt,) it. Carrouſel, Electriſche Krafft, u. ſ. w. oder welche 2. wenigſtens nichts enthalten, das mit dem Manufactur- und Handwercks-Weſen eine Verwantnis hätte, ſiehe z. E. den Articul: Calmäuſer, oder doch viles, ſo nicht dahin einſchläget, ſiehe z. E. Dorff. 3. Iſt der Plez nicht allemal an ſein gehöriges Ort geſezet, z. E. unter: Carre-Parucken wird ſicherlich ſchwerlich Jemand

der

die ganze Geschichte und Abhandlung von Perruquen suchen; noch unter: Bücher die Schrifften von der Schiff-Bau-Kunst und Schiff-Kunst. 4. In Vergleichung gegen andere Articul seynd manche wichtige Materien gar zu kurz abgehandelt, z. E. Calamanck. 5. Wann einerley Sache verschiedene Namen hat, oder auf verschiedene Weise geschriben wird, sollten allemahl, (wie auch sehr oft geschehen,) alle Namen und Schreib-Arten, so wohl bey dem Haupt-Articul beygebracht werden, als hernach jeder besonders in seiner Ordnung- mit blosser Beziehung auf den Haupt-Articul, vorkommen, damit ein jeder, dem diser oder jener Nahme oder Schreib-Art entweder allein bekannt oder doch gewöhnlich ist, es dennoch finden könne, z. E. Calamanck wird auch: Kalamanck geschriben, kommt auch in Herrn Ludovici Kauffmanns-Lexico würcklich im Buchstaben K. Carmesin wird auch: *Carmoisin* geschriben. In sehr vilen Ländern sagt und schreibt man: Caffee, und nicht: Coffee; es kommt aber das Wort: Caffee nicht an seinem Ort; die Böttticher heissen in vilen Landen: Kieffer; Ferniß heißt anderwärts: Firniß. u. s. w. 6. Hätte man in denen Articuln, welche eine Verwandtschaft mit einander haben, sich auch auf solche beziehen sollen, z. E. die Articul: Calesche, Caroße, Carrette; ja es sollte auch beygefügt seyn: adde: Berline, Fuhrwerck, Gutsche, Kutsche, Wagen, ꝛc. als welches eine Haupt-Tugend eines Lexici ist, und es vil brauchbarer macht, als es sonst ist. 7. Vermisset man auch

Ar-

Articul darinne, welche man doch billig allda finden sollte, z. E. Berline, eine Art Carossen, *Fayence*, oder gemeines Porcellain, ꝛc. 8. Manche Articul seynd offenbar zu weitläufftig, z. E. col. 226. wird ein sehr weitläufftiges Project einer verbesserten Beutler-Ordnung eingerücket, u. s. w.

Bey allem dem ist es aber doch ein gut- und brauchbares Buch, ja eines der bißherigen besten in seiner Art, dessen unterbliebene Fortsez- und Vollendung also allerdings zu bedauren ist.

Zur Probe will ich einen kleinen Articul ganz hersezen: „Finger-Hüte, werden von Stahl, Messing, oder Silber, zum Nehen vor die Schneider und das Frauenzimmer, gemacht. In Nürnberg gibt es ein absonderlich Handwerck, das man die Fingerhutmacher nennet, dergleichen es doch auch wenige in Cölln und Arnsterdam gibt. Es ist aber eine geschlossene und ganz kleine, anderswo unbekannte, Profeßion. Die Waare wird daher an andern Orten auch von andern gemacht. Wiewohl sich die Nadler, so sie sonst machen solten, meistentheils nur an disen Orten einkauffen, und hernach in ihrem Krahme führen. In Nürnberg ist es gar ein gesperrtes Handwerck. Siehe: Fingerhutmacher. Es gibt runde, eckichte, oben offene, oder zugemachte, einfache, doppelte, oder vilerley andere Arten. Die meisten werden in Nürnberg gemacht, und von daraus weit und breit verschickt. Man verkaufft sie Duzend- und Schock-weise.„

Noch mercke ich an, daß, weil die Policey sich auch

auch vil mit Manufactur- und Handwercks-Sachen zu beschäfftigen hat, auch vilerley mit vorkommt, so in das Policey-Wesen einschläget; siehe z. E. Calender: Nur stehen auch dise Sachen manchmalen an einem Ort, wo man sie nicht vermuthete; z. E. so stehet in dem Articul: Bürstenbinder folgendes, so ein Nachsinnen verdienet: „Es wäre zum Aufnehmen diser Profeßion sehr dienlich, wenn sie, an statt anderer nicht vil nüzender Zunfft-Possen, ihre Zunfft nach der Art einer Compagnie einrichteten, die zusammen thäte und legte, die Materialien in grosser Menge einkaufften, hernach davon einige den andern in die Hand arbeiteten, solcher gestalt aber zugleich Waare in grosser Menge fertig macheten, solche gemeinschafftlich durch einen oder etlichen theils einzeln theils Parthien-weise vertrieben, die dafür ihren Lohn bekämen; da hingegen die andere an der Arbeit, ein jeder in seiner Art, e. g. im Borsten-bereiten, färben oder knüpfen, verpichen, oder Breter- und Stiel-schneiden, zieren, oder in einsetzen und fassen der Borsten, oder im überziehen, nicht verhindert würden. Den Gewinn aber könnten sie pro rata, was einer geleget, nach Abzug dessen, was zur neuen Anlage, und, wenn das Werck gehet, zur Vermehrung derselben erfordert wird, theilen, solcher gestalt aber dise Manufactur in einer geschlossenen Compagnie, unter gewisser Ordnung, Aufsicht und Direction, treiben. Wer kein Geld legen könnte, der arbeitete ums Lohn: Die aber Geld legen können, theileten pro rata den Gewinn. - -

Da-

würden sie ein Negotium in einem Lan-
istricte, item in einer grossen Statt,
ideration établiren, vile vermögend
verden, solcher gestalt aber immer mehr
sich und andern schaffen können; da
ezo die Bürstenbinder meistentheils ar-
nd, die, wenn sie nicht andere Neben-
aben, nichts vor sich bringen. Uber-
iises ein Vorschlag, der mit allen klei-
icht vil im einzelnen abwerffenden Hand-
n zum Behuff ihrer Nahrungs-Ver-
glücklich, wie z. E. einiger massen von
lenmachern geschiehet, anzubringen wä-
nur nicht der eigennüzige Zunfft-Krahm
stünde, und hingegen das Zunfft-We-
r auf solche Societäten gesetzet würde.„
tire dabey nicht so wohl auf dise in Vor-
rachte Societäten, als welche schwer-
:and kommen oder darinn erhalten wer-
en, sondern vilmehr darauf, daß man-
:er, Handwercker, ꝛc. sich nur auf ein
rer Kunst, oder Handwercks legen,
ıander in die Hände arbeiten, auch ei-
für den Einkauf der rohen Materialien,
Verkauf der verfertigten Arbeiten, be-
ı sollten; so würde die Arbeit besser und
:, und der Künstler oder Handwercks-
n würde doch sein Auskommen dabey
besser haben, als auf die jezige
Weise.

II.

Entwurf einer Einleitung in das Manufactur- und Handlungs-Weſen, beſonders in Abſicht auf die nicht an der See gelegene, noch mit ſchiffreichen Flüſſen verſehene, Teutſche Lande.

Erſter Theil.

Von dem Manufactur- und Fabriquen-Weſen.

Erſtes Buch.

Von Manufacturen und Fabriquen überhaupt.

1. Cap. Was unter Manufacturen und Fabriquen verſtanden werde, wie auch ihre Natur und Schickſale in Teutſchland.
2. Cap. Von der Manufactur- und Fabriquen-Wiſſenſchafft und denen dahin gehörigen Schrifften.
3. Cap. Von denen Gerechtſamen und Pflichten der Landes-Herrſchafft, Land-Stände, Unter-Obrigkeiten, Landſaßen und anderer Unterthanen in Manufactur- und Fabriquen-Sachen.
4. Cap. Was dem gemeinen Weſen an Manufacturen und Fabriquen gelegen ſeye.
5. Cap. Von denen Hinderniſſen des Manufactur- und Fabriquen-Weſens.
6. Cap. Von denen unächten und ächten Mitteln,

eln, das Manufactur- und Fabriquen-Wesen zu verbesseren, und in gutem Stand zu erhalten.
Cap. Von denen zu Einricht- und Handhabung des Manufactur- und Fabriquen-Wesens gebrauchenden Collegiis und einzelen Personen.
Cap. Von Manufactur-Gesetzen und Verbrechen.
Cap. Von freyen unzünfftigen Künsten und Profeßionen.
Cap. Von zünfftigen Künsten, Profeßionen und Handwerckern.

Zweytes Buch.

Von denen bey Errichtung und Erhaltung derer Manufacturen und Fabriquen vorkommenden Umständen.
Cap. Von Anlegung der Manufacturen und Fabriquen auf des Staats Kosten.
Cap. Von Anlegung der Manufacturen und Fabriquen auf gemeinschaftliche privat-Kosten.
Cap. Von Anlegung der Manufacturen und Fabriquen auf privat-Kosten einzeler Personen.
Cap. Allgemeine Klugheits-Reglen bey Anlegung neuer Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Allgemeine Klugheits-Reglen bey Fortsetzung der Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Allgemeine Klugheits-Reglen bey schlechtem oder widrigem Erfolg der Manufacturen und Fabriquen.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von denen bey dem Manufactur- und Fabriquen-Weſen vorkommenden Perſonen.

1. Cap. Von Fabricanten, oder Verlegern.
2. Cap. Von Fabriquen-Auffſehern, Buchhaltern, u. d.
3. Cap. Von Manufacturiers, oder einzelen Meiſtern.
4. Cap. Von Ouvriers, oder Geſellen, Jungen, Handlangern, u. ſ. w.

Viertes Buch.

Von Manufacturen und Fabriquen aus dem Thier-Reich.

1. Cap. Von Seiden-Sammet- u. d. Manufacturen und Fabriquen.
2. Cap. Von Tuch-Manufacturen und Fabriquen.
3. Cap. Von wollen-Zeug-Manufacturen und Fabriquen.
4. Cap. Von wollen-Strümpf- u. ſ. w. Strick- und Weberey-Manufacturen und Fabriquen.
5. Cap. Von Leder-Manufacturen und Fabriquen.
6. Cap. Von Wax-, und Federn-Manufacturen und Fabriquen.

Fünftes Buch.

Von Manufacturen und Fabriquen aus dem Gewächs- und Pflanzen-Reich.

1. Cap. Von Baumwollen-Manufacturen und Fabriquen.
2. Cap. Von Leinen-Manufacturen und Fabriquen.
3. Cap. Von Taback-Manufacturen und Fabriquen.

Digitized by Google

Cap. Von Holz-Manufacturen und Fabriquen.

Sechstes Buch.

Von Manufacturen und Fabriquen aus dem Metallen-Berg-Stein- und Erden-Reich.
Cap. Von Gold-Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Von Silber-Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Von Stahl-Eisen- und Gewehr-Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Von Kupfer- und Messing-Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Von Zinn-Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Von Bley-Manufacturen und Fabriquen.
Cap. Von Manufacturen aus gemischten Metallen und deren Fabriquen.
Cap. Von Manufacturen aus allerley Halb-Metallen und Berg-Arten, und deren Fabriquen.
Cap. Von Manufacturen aus ganz und halb edlen Steinen und deren Fabriquen.
9. Cap. Von Manufacturen aus gemeinen Stein-Arten und deren Fabriquen.
10. Cap. Von Manufacturen aus allerley Erd-Arten und deren Fabriquen.
11. Cap. Von Spiegel- und Glas-Manufacturen und Fabriquen.
12. Cap. Von Porcellain- und Fayence-Manufacturen und Fabriquen.

Digitized by Google

14. Cap. Von allerley Druck-Manufacturen und deren Fabriquen.

Siebendes Buch.

Von Manufacturen und Fabriquen aus mehreren Natur-Reichen zugleich.

1. Cap. Von reichen Zeug- und Band-Manufacturen und Fabriquen.
2. Cap. Von Manufacturen aus Seiden und Baumwollen und deren Fabriquen.
3. Cap. Von Manufacturen aus Seiden und Leinen, und deren Fabriquen.
4. Cap. Von Manufacturen aus Wollen und Baumwollen und deren Fabriquen.
5. Cap. Von Manufacturen aus Wollen und Leinen und deren Fabriquen.
6. Cap. Von Wachs-Tuch-Manufacturen und Fabriquen.
7. Cap. Von allerley Galanterie-Manufacturen und Fabriquen.

Zweyter Theil.
Von dem Handlungs-Weſen.

Erſtes Buch.

Von dem Handlungs-Weſen überhaupt.

1. Cap. Was unter der Handlung verſtanden werde, wie auch ihre Natur und Schickſale in Teutſchland.
2. Cap. Von der Handlungs-Wiſſenſchafft und denen dahin gehörigen Schrifften.
3. Cap. Von denen Gerechtſamen und Pflichten der Landes-Herrſchafft, Land-Stände, Unter-Obrigkeiten, Landſaſſen und anderer Unterthanen in Handlungs-Sachen.

Digitized by Google

Cap. Was dem gemeinen Weſen an der Handlung gelegen ſeye.
Cap. Von denen Hinderniſſen der Handlung.
Cap. Von denen unächten und ächten Mitteln, die Handlung zu verbeſſern, und in gutem Stand zu erhalten.
Cap. Von denen zu Einricht- und Handhabung des Handlungs-Weſens gebrauchenden Collegiis und einzelen Perſonen.
Cap. Von Handlungs-Geſezen und Verbrechen.

Zweytes Buch.

Von denen bey Erricht- und Erhaltung der andlung vorkommenden Umſtänden.
Cap. Von Anlegung einer Handlung auf des Staats Unkoſten.
Cap. Von Anlegung einer Handlung auf gemeinſchafftliche privat-Unkoſten.
Cap. Von Anlegung einer Handlung auf privat-Unkoſten einzeler Perſonen.
Cap. Allgemeine Klugheits-Reglen bey Anlegung einer neuen Handlung.
Cap. Allgemeine Klugheits-Reglen bey Fortſezung einer Handlung.
Cap. Allgemeine Klugheits-Reglen bey ſchlechtem oder widrigem Erfolg einer Handlung.

Drittes Buch.

Von denen bey dem Handlungs-Weſen vorkommenden Perſonen.
Cap. Von dem Handlungs-Herrn, oder deſſen Stell-Vertrettern.
Cap. Von Factors, Commiſſarien, Spediteurs, u. d. 3. Cap.

3. Cap. Von Buchhaltern, u. d.
4. Cap. Von Handlungs-Bedienten, Jungen, Meß-Helffern, u. d.
5. Cap. Von Macklern.

Viertes Buch.

Von denen verſchiedenen Arten der Handlung.

1. Cap. Von denen verſchiedenen Arten der Handlung überhaupt.
2. Cap. Von der Handlung zur See überhaupt.
3. Cap. Von der Handlung nach anderen Welt-Theilen.
4. Cap. Von der Handlung zur See nach anderen Europäiſchen Staaten.
5. Cap. Von der Handlung auf ſchiffbaren Ströhmen, auch flözbaren Flüſſen und Waſſern.
6. Cap. Von der ausländiſchen Handlung zu Land.
7. Cap. Von der innländiſchen Handlung.
8. Cap. Von der Handlung en gros, oder im ganzen.
9. Cap. Von der Handlung im kleinen.
10. Cap. Von der Commiſſions-Handlung.
11. Cap. Von dem Arzeney-Handel.
12. Cap. Von dem Baum- und Stauden-Handel.
13. Cap. Von dem Baumwollen-Handel.
14. Cap. Von dem Bier-Handel.
15. Cap. Von dem Blumen-Handel.
16. Cap. Von dem Brantenwein-Handel.
17. Cap. Von dem Buch-Handel.
18. Cap. Von dem Eiſen- und Stahl-Handel.

Digitized by Google

. Cap. Von allerhand Erden-Arten-Handel.
. Cap. Von dem Essig-Handel.
. Cap. Von dem Farb-Waaren-Handel.
. Cap. Von dem Federn-und Haar-Handel.
. Cap. Von dem Feder-Vieh-Handel.
. Cap. Von dem Feld-Gewächs-Handel.
. Cap. Von dem Fett-und Schmoz-oder Butter-Lichter-Oel-Schmalz-Unschlitt- u. d. Handel.
. Cap. Von dem Fisch- Krebs- Austern- u. d. Handel.
. Cap. Von dem Flachs-Hanff-Faden-Garn- u. d. Handel.
. Cap. Von dem Frucht- oder Getrayd-Handel.
. Cap. Von dem Galanterie- Waaren- Handel.
. Cap. Von dem Garten- Gewächs- Handel.
. Cap. Von dem gebrannten Zeug-Handel.
. Cap. Von dem Geld-oder Wechsel-Handel.
. Cap. Von dem Gesund-Wasser-Handel.
. Cap. Von dem Gewehr-Handel.
. Cap. Von dem Gewürz- Materialien- und Specerey-Handel.
. Cap. Von dem Gold-und Silber-Handel.
. Cap. Von der Halb- Metallen- und Berg-Arten-Handel.
. Cap. Von dem Heu-Stroh- u. d. Handel.
. Cap. Von dem Holz- Kohlen- Harz- Pech- Potaschen-Theer-u. d. Handel.
. Cap. Von dem Horn-Vieh-Handel.
. Cap. Von dem Hut-u. d. Handel.

Digitized by Google

42. Cap. Von dem Juwelen- u. d. Handel.
43. Cap. Von dem Käs- u. d. Handel.
44. Cap. Von dem Kräuter-Handel.
45. Cap. Von dem Kupfer-Meſſing- u. d. Handel.
46. Cap. Von dem Kupferſtich-Handel.
47. Cap. Von dem Leder-Haut- u. Fell-Handel.
48. Cap. Von dem Leinwand-Handel.
49. Cap. Von dem Liquers-gebrannten Waſſer- u. d. Handel.
50. Cap. Von dem Mahlereyen-Handel.
51. Cap. Von dem Obſt-Handel.
52. Cap. Von dem Papier- und Lumpen-Handel.
53. Cap. Von dem Pelz-Handel.
54. Cap. Von dem Pferd-Handel.
55. Cap. Von dem Porcellaine- und Fayence-Handel.
56. Cap. Von dem Pulver-Salpeter- u. d. Handel.
57. Cap. Von dem Queckſilber-Handel.
58. Cap. Von dem reichen Zeug- und Bande-Handel.
59. Cap. Von dem Saamen-Handel.
60. Cap. Von dem Salz-Handel.
61. Cap. Von dem Schaaff-Handel.
62. Cap. Von dem Schwein-Speck- Würſt- u. d. Handel.
63. Cap. Von dem Seiden-Handel.
64. Cap. Von dem Spiegel- und Glas-Handel.
65. Cap. Von dem Spizen-Handel.
66. Cap. Von dem Stein-Handel.
67. Cap. Von dem Tapeten-Teppich- u. d. Handel.

68. Cap. Von allerley Thiere Handel.
69. Cap. Von dem Tuch-Handel.
70. Cap. Von dem Wachs- und Wachs-Tuch-Handel.
71. Cap. Von dem Wein-Handel.
72. Cap. Von dem Wollen-Handel.
73. Cap. Von dem Wollen-Zeug-Handel.
74. Cap. Von dem Zinn-Bley- u. d. Handel.

Fünfftes Buch.

Von allerley bey dem Handlungs-Weſen vorfallenden Neben-Umſtänden.

1. Cap. Vom Einkauff der Waaren.
2. Cap. Vom Verkauff der Waaren, u. d.
3. Cap. Von Waaren-Lagern, Gewölbern, u. d.
4. Cap. Von der Correſpondenz.
5. Cap. Von Wechſel-Sachen.
6. Cap. Von Vergleichung der Münzen, Maaſſe, Ehlen und Gewicht.
7. Cap. Von Meſſen und Jahr-Märckten.
8. Cap. Von baaren und Banco-Zahlungen.
9. Cap. Von Credit-Sachen.
10. Cap. Von Fallimenten.
11. Cap. Von Abrechnungen.

III.

Landesherrliche Verordnungen.

Ordnung für diejenige, welche ſich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemacht- und von gnädigſter Landes-Herrſchafft genehmigte allgemeine freywillige Brand-Verſicherungs-Geſellſchafften begeben wollen.

Von

Von GOttes Gnaden, Wir CARL, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall, ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachfolgere an der Regierung des Herzogthums Würtemberg: Was massen Wir, in beständiger Rücksicht auf das Beste Unserer lieben und getreuen Unterthanen, unter anderen als ein selbigen nützlich- und ersprießliches Werck angesehen haben, daß in ermelt-Unserem Herzogthum eine allgemeine und freywillige Brand-Versicherungs-Anstalt errichtet werde: Nachdeme nun die ganze Sache durch eine von Uns gnädigst zu solchem Ende angeordnete Fürstliche Deputation reiflich erwogen, die Gemein-Nützlichkeit dieser Anstalt anerkannt, alle mit-einschlagende Umstände in genugsamen Betracht genommen, so fort an Uns darüber unterthänigstes Gutachten erstattet worden, Wir auch, nach wiederholter gnädigster Selbst-eigener Prüffung desselbigen, in Eingangs-gemeldeter Unserer reinesten Landes-väterlichen Absicht noch mehrers bestärcket worden seynd, und nach wie vor befunden haben, daß dieses ein Unserem angebohrnen Herzogthum nützlich- und ersprießliches Werck seye; Als verordnen Wir, aus Landes-Fürstlicher Hoheit und Macht, Krafft dieses gnädigst, wie folget.

§. 1.

Diese Einrichtung ist blos zum Besten Unseres Herzogthums Würtemberg und dessen samtlichen Einwohnere gemacht; dahero keinem, so nicht unter Unserer Landes-Fürstlichen Hoheit mit Gebäuden angesessen ist, erlaubt wird, daran Antheil zu nehmen.

§. 2.

Es ist etwas ganz freywilliges darum, und wird niemand darzu genöthiget:

Nur haben diejenige, so sich gleich jezo angeben, den grossen Vortheil, daß sie gewiß wissen, daß ihnen ihre Gebäude versicheret werden; wo hingegen Andere, so sich erst künftig melden, warten müssen: Ob, wann und wie bald sich wieder so viele Liebhabere finden, daß man nach dem unten folgenden Plan eine eigene neue Gesellschafft daraus formiren kan?

§. 3.

Niemand hat weder bey dem Eintritt, noch jährlich, das allergeringste zu bezahlen; sondern einig und allein in dem Fall, wann einem derer in seiner Gesellschafft befindlichen Mitglieder sein Gebäu ruiniret wird:

Es kan dahero gar wohl seyn, daß manche Mitgliedere einer solchen Gesellschafft in vielen Jahren keinen Kreuzer zahlen dörfen. §. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Hingegen genieſſet der Eigenthümer eines ſolchen verſicherten Gebäudes dennoch indeſſen umſonſt den unſäglichen Vortheil, daß ihme durch den Eintritt in eine ſolche Geſellſchafft beſagtes Gebäude gegen alle ſich etwa ereignende Feuers-Gefahr ſicher geſtellet iſt; welches bey Verpfändungen, Verkäuffen, in Theilungen und Erb-Fällen, auch in vielen anderen im gemeinen Leben ſich zutragenden Vorfallenheiten, von ſehr groſſem Nuzen iſt: Vortheile, die man indeſſen doch, wie auch bey entſtehendem Brand, genieſſet; ingleichem für das gemeine Weſen.

Träget ſich aber zu, daß ein ſolches Gebäude durch Feuer ruiniret wird, bekommt der Eigenthümer allemal wieder eben ſo viel, oder noch mehr, als es werth geweſen iſt, baar in die Hand, und kan alſo ſo gleich wiederum einen anderen dergleichen Bau hinſtellen.

Da nun die verſicherte Gebäude hiedurch aus einem ſehr unſicheren zu einem vollkommen ſicheren Capital werden; ſo hat auch das gemeine Weſen den Nuzen davon, daß die Leute deſto mehrers aufgemuntert werden, etwas an Häuſer und Gebäude zu wenden, wodurch folglichen das ſteuerbare Vermögen eines ſolchen Orts verſtärcket wird.

§. 5.

Es iſt dahero auch im Grund mehr eine Wie ferne wieder aus-

eine Wohlthat, als eine Beschwerde, daß keinem, der einmal in eine solche Gesellschafft eingetretten ist, erlaubet wird, sich wiederum daraus zu begeben; sondern daß alle Besizere solcher Gebäude, diese mögen kommen auf wen sie wollen, denen Mitgliedern ihrer Gesellschafft im Fall der Noth zur Beyhülfe verbunden bleiben:

Wann jedoch jemand wieder austretten wollte, solle es ihme alsdann erlaubt seyn, wann er einen Besizer eines andern Gebäudes, welches sich in eben diese Claß qualificiret, stellen kan, mithin dadurch seine Gesellschafft wiederum ergänzet ist, auch auf dem Gebäude des Abtrettenden keine Schulden haften, oder doch die Glaubigere ihre Einwilligung zu dem Austritt ertheilen.

§. 6.

Alle Gebäude in dem ganzen Land werden in 32. Classen getheilt; und eben so viele Classen enthält auch diese Brand-Versicherungs-Anstalt.

§. 7.

In die erste Claß gehören die Gebäude, so nur 50. fl. und darunter werth seynd.

Zwey hundert und ein Besizere von dergleichen versicherten Gebäuden machen zusammen eine eigene Gesellschafft aus: Wann

Wann nun einem dieſer Mitgliedere ſein verſichertes Gebäude durch Feuer ruiniret wird, tragen die übrige 200. jeder 15. kr. bey; thut 50. fl.

§. 8.

In die zweyte Claß gehören die Gebäude, ſo über 50. bis 100. fl. werth ſeynd. 2te Claß.

Zwey hundert und ein Beſizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Geſellſchafft aus.

Wird ein ſolches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 30. kr. thut 100. fl.

§. 9.

In die dritte Claß gehören die Gebäude, ſo über 100. bis 150. fl. werth ſeynd. 3te Claß.

Zwey hundert und ein Beſizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Geſellſchafft aus.

Wird ein ſolches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 45. kr. thut 150. fl.

§. 10.

In die vierte Claß gehören die Gebäude, ſo über 150. bis 200. fl. werth ſeynd. 4te Claß.

Zwey hundert und ein Beſizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Geſellſchafft aus.

Wird ein ſolches Gebäude ruinirt, zahlt

ahlt jeder von denen übrigen 1. fl. thut 100. fl.

§. 11.

In die fünfte Claß gehören die Gebäude, so über 200. bis 250. fl. werth seynd.

Zwey hundert und ein Beſizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Geſellſchafft aus.

Wird ein ſolches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 1. fl. 15. kr. thut 250. fl.

§. 12.

In die ſechste Claß gehören die Gebäude, so über 250. bis 300. fl. werth seynd.

Zwey hundert und ein Beſizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Geſellſchafft aus.

Wird ein ſolches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 1. fl. 30. kr. thut 300. fl.

§. 13.

In die ſiebende Claß gehören die Gebäude, so über 300. bis 350. fl. werth seynd.

Zwey hundert und ein Beſizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Geſellſchafft aus.

Wird ein ſolches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 1. fl. 45. kr. thut 350. fl.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

In die achte Claß gehören die Gebäude, so über 350. bis 400. fl. werth seynd. 8te Claß.

Zwey hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 2. fl. thut 400. fl.

§. 15.

In die neunte Claß gehören die Gebäude, so über 400. bis 450. fl. werth seynd. 9te Claß.

Zwey hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 2. fl. 15. kr. thut 450. fl.

§. 16.

In die zehende Claß gehören die Gebäude, so über 450. bis 500. fl. werth seynd. 10de Claß.

Zwey hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 2. fl. 30. kr. thut 500. fl.

§. 17.

In die eilfte Claß gehören die Gebäude, 11te Claß.

bäude, so über 500. bis 600. fl. werth seynd.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 4. fl. thut 600. fl.

§. 18.

In die zwölfte Claß gehören die Gebäude, so über 600. bis 700. fl. werth seynd.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 4. fl. 40. kr. thut 700. fl.

§. 19.

In die dreyzehende Claß gehören die Gebäude, so über 700. bis 800. fl. werth seynd.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 5. fl. 20. kr. thut 800. fl.

§. 20.

In die vierzehende Claß gehören die Gebäude, so über 800. bis 900. fl. werth seynd.

Hun-

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 6. fl. thut 900. fl.

§. 21.

In die fünfzehende Claß gehören die Gebäude, so über 900. bis 1000. fl. werth seynd. 15de Claß.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 6. fl. 40. kr. thut 1000. fl.

§. 22.

In die sechzehende Claß gehören die Gebäude, so über 1000. bis 1200. fl. werth seynd. 16de Claß.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 8. fl. thut 1200. fl.

§. 23.

In die siebenzehende Claß gehören die Gebäude, so über 1200. bis 1400. fl. werth seynd. 17de Claß.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Digitized by Google

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 9. fl. 20. kr. thut 1400. fl.

§. 24.

In die achtzehende Claß gehören die Gebäude, so über 1400. bis 1600. fl. werth seynd.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 10. fl. 40. kr. thut 1600. fl.

§. 25.

In die neunzehende Claß gehören die Gebäude, so über 1600. bis 1800. fl. werth seynd.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 12. fl. thut 1800. fl.

§. 26.

In die zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 1800. bis 2000. fl. werth seynd.

Hundert ein und fünfzig Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 13. fl. 20. kr. thut 2000. fl.

In

§. 27.

In die ein und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 2000. bis 2500. fl. werth seynd. 21ste Claß.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 25. fl. thut 2500. fl.

§. 28.

In die zwey und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 2500. bis 3000. fl. werth seynd. 22ste Claß.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 30. fl. thut 3000. fl.

§. 29.

In die drey und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 3000. bis 3500. fl. werth seynd. 23ste Claß.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 35. fl. thut 3500. fl.

§. 30.

In die vier und zwanzigste Claß 24ste Claß.

gehören die Gebäude, so über 3500. bis 4000. fl. werth seynd.

Hundert und ein Besitzere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 40. fl. thut 4000. fl.

§. 31.

In die fünf und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 4000. bis 4500. fl. werth seynd.

Hundert und ein Besitzere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 45. fl. thut 4500. fl.

§. 32.

In die sechs und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 4500. bis 5000. fl. werth seynd.

Hundert und ein Besitzere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 50. fl. thut 5000. fl.

§. 33.

In die sieben und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 5000. bis 6000. fl. werth seynd.

Hun-

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 60. fl. thut 6000. fl.

§. 34.

In die acht und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 6000. bis 7000. fl. werth seynd. 28ste Claß.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 70. fl. thut 7000. fl.

§. 35.

In die neun und zwanzigste Claß gehören die Gebäude, so über 7000. bis 8000. fl. werth seynd. 29ste Claß.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 80. fl. thut 8000. fl.

§. 36.

In die dreyssigste Claß gehören die Gebäude, so über 8000. bis 9000. fl. werth seynd. 30ste Claß.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 90. fl. thut 9000. fl.

§. 37.

In die ein und dreyssigste Claß gehören die Gebäude, so über 9000. bis 10000. fl. werth seynd.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 100. fl. thut 10000. fl.

§. 38.

In die zwey und dreyßigste Claß endlich gehören die Gebäude, so über 10000. bis 12000. fl. werth seynd.

Hundert und ein Besizere von dergleichen Gebäuden machen eine eigene Gesellschafft aus.

Wird ein solches Gebäude ruinirt, zahlt jeder von denen übrigen 120. fl. thut 12000. fl.

§. 39.

Es stehet ferner nicht nur einzelen Personen, sondern auch ganzen Communen, frey, sich in Ansehung ihrer Commun-Gebäude mit in eine Gesellschafft, zu welcher sich ein oder anderes Gebäude seinem Werth nach qualificiret, zu begeben, und zwar ohne zuvor bey Unserer Fürstl. Land-Rechnungs-

Deputa-

Deputation deßwegen um gnädigste Erlaubniß unterthänigst ansuchen zu dörfen;

Doch solle es jedesmal mit des Staabs-Beamten Vorwissen geschehen, diser auch schuldig seyn, wann ein oder andere Commun das Jahr hindurch etwas von Commun-Gebäuden hat versicheren lassen, im Januario des nächst-folgenden Jahres es an ermeldte Unsere Fürstliche Land-Rechnungs-Deputation zur Nachricht unterthänigst zu berichten.

§. 40.

Von Versicherung mehrerer Gebäude.

Wann eine Commun oder Person mehrere Gebäude versicheren lassen will, ist es also zu halten:

Gebäude, welche als eine Zugehör zu einem Hause oder anderen Gebäude angesehen werden können, und gemeiniglich mit einander verkaufft zu werden pflegen, werden zusammen gerechnet; doch wird jeder besonderer Bau auch besonder benahmset.

Wann aber der Eigenthümer dennoch nachhero eine solche Zugehör ohne das Haupt-Gebäude verkaufte, (wie ihme solches allerdings frey bleibet,) ist ihme erlaubt, so bald er einen Besizer eines andern Gebäudes, so sich in diese Claß qualificiret, stellet, aus der bisherigen Claß aus- und in eine gerin-

gere zu tretten; bis dahin aber muß er und der Käuffer des Neben-Gebäudes, jeder nach Proportion für den ganzen Betrag haften: Wie dann auch, wann ein solches Neben-Gebäude von einem versicherten Haupt-Gebäude abkäme, solches in dem Steuer- oder Güter-Buch anzumercken ist.

Gebäude hingegen, so nicht zusammen gehören, noch gemeiniglich mit einander verkauft zu werden pflegen, werden jedes besonders versichert.

§. 41.

Gebäude, welche weit von andern abgelegen seynd, werden nicht versichert, es seyen dann ganze Höfe, Mühlen, und deren Innhabere solche Personen, zu welchen man ein vollkommenes Vertrauen haben kan.

Sollten sich jedoch so viele Eigenthümere auch anderer abgelegener Gebäude angeben, welche mit andern Eigenthümern dergleichen Gebäude zusammen stehen und unter sich eine oder mehrere Gesellschafften formiren wollen, wird man ihnen gern darzu behülflich seyn.

§. 42.

Die Gebäude, so in der Steuer liegen, werden berechnet, wie sie zu der Zeit, da sie versichert werden, bey dem Steuer-Saz angeschlagen seynd; aber nach ihrem ganzen Anschlag und wahren

ren Werth, nicht aber nur nach derjenigen Summ, welche würcklich versteuert wird.

§. 43.

Steuer-freye Güter sollen von der Obrigkeit durch unpartheyische der Sache gewachsene Personen pflichtmäßig angeschlagen werden. Und der Steuer-freyen.

§. 44.

Und bey diesem einmal gemachten Anschlag verbleibt es hernach beständig: Von Gebäuden, so hernach verbessert.

Ausser, wann jemand sein Gebäude um vieles verbesserte; so mag er sich alsdann damit, nach Beschaffenheit einer solchen Verbesserung, in eine höhere Claß begeben: jedoch nicht anderst, als wann er zuvor einen Eigenthümer eines andern Gebäudes stellet, welches sich in seine bisherige Claß qualificirt, und der für ihn in dieselbige eintritt.

§. 45.

Verringerte sich aber der Werth eines Gebäudes mit der Zeit; so bleibt es doch, wie in Ansehung des Beytrages, so auch der im Nothfall zu gewarten habenden Hülffe, bey dem Anschlag. Oder verringert werden.

§. 46.

Wann jemand aus Armuth oder Liederlichkeit sein versichertes Gebäude ganz eingehen liesse, und also die Gesellschafft in dem Nothfall von dem Besi- Von armen und liederlichen Haushältern.

jer keine Hülffe zu gewarten hätte; sol-
le sich selbige um ein anderes Mitglied
umsehen, und seine Stelle damit erse-
zen, ihne aber ausschliessen; doch de-
nen, so villeicht auf dem versicherten
Gebäude etwas stehen haben, in Zei-
ten durch die Stuttgartische wochentli-
che gedruckte Anzeigen Nachricht davon
ertheilen, damit allenfalls sie in des
Eigenthümers Stelle eintretten kön-
nen.

§. 47.

Die Versicherung geschiehet gegen
alle Arten eines gewaltsamen Ruins
durch das Feuer, und zwar auch in de-
nen Fällen, wann ein Gebäude aus
des Eigenthümers oder der Seinigen
Nachläßigkeit, oder aus Schuld oder
Boßheit einer dritten Persohn, oder
auch bey feindlichen Durchzügen, ab-
brennete:

Wann hingegen ein Eigenthümer
eines Gebäudes selbiges selbst anstecke-
te, hat weder er, noch die Seinige ei-
ne Vergütung, sondern vielmehr die
in denen Rechten darauf gesezte schwere
Strafe, zu erwarten.

Ausser deme wird der einige Fall ei-
ner feindlichen Verheerung mehrerer
Orte (welchen die Güte GOttes auf al-
le Zeiten abwenden wolle,) von der
Versicherung ausgenommen, weil in
einer

einer solchen Noth niemand dem andern helfen kan.

§. 48.

Von dieser Anstalt ist also gleich von allen Unsern Fürstlichen Staabs-Beamten allen ihren Amts-Untergebenen Nachricht zu ertheilen, denen gemeinen Leuten, so etwa eines oder das andere nicht fassen könnten, Erläuterung zu geben, und von dem Tag der beschehenden Publication an drey Monathe Zeit zu lassen, inner welcher sich die, so etwas versicheren lassen wollen, bey dem Gerichte ihres Orts anzugeben haben, welches darauf 1.) die Namen der Eigenthümer, 2.) die Haupt- und Neben-Gebäude, und 3.) wie hoch sie bey dem Steuer-Saz, oder durch unpartheyische Personen, angeschlagen worden seynd, in ein Verzeichnis bringen, und selbiges sodann innerhalb vier Wochen nach denen verflossenen drey Monathen an das Staabs-Amt, dises aber alle dergleichen Original-Verzeichnisse zumal und unverzüglich an Unsere zu disem Ende eigens gnädigst angeordnete Fürstliche Brand-Versicherungs-Anstalten-*Deputation* einschicken solle.

Bekantmachung dieser Anstalt.

§. 49.

Diese wird sodann alsbalden, nach Beschaffenheit jeder Classe, 201. 151. oder

Formirung der Gesellschaften.

oder 101. Eigenthümer in Eine Gesellschafft zusammen schlagen.

§. 50.

Indeme aber für die Interessenten selbst gefährlich seyn würde, wann mehrere Personen aus einem Ort in Eine Gesellschafft kämen; weil bey einem entstehenden grossen Brand vile zugleich verunglücken könnten, dadurch aber denen übrigen Mitgliedern der Gesellschafft, wann sie vilen auf einmal einen Beytrag thun müßten, ein allzugrosser Last aufgebürdet würde; als solle eine jede Gesellschafft aus lauter Personen bestehen, davon nicht mehrere als zwey an einem Ort beysammen wohnen; ausgenommen

1.) in Stuttgart, da wohl zwey Personen in der innern Stadt, drey von einander abgelegene in der Eßlinger Vorstatt, aus der andern Vorstatt aber auch noch mehrere, wann sie nur nicht nahe beysammen wohnen, in eine Gesellschafft gebracht werden können; so auch

2.) wann ein Ort so zerstreuet läge, daß, allem menschlichen Vermuthen nach, auch bey einem entstehenden grossen Brand, ein Gebäude keine Gefahr hätte; welcher Umstand dann in der unterthänigst einzusendenden Liste kurz anzumercken wäre.

Damit

§. 51.

Damit aber dennoch diser Unbequemlichkeit auf der andern Seite, so vil möglich, abgeholffen werde, so sollen allemal die nächstliegende, oder doch unter einerley Amt gehörige Orte vor denen entfernteren, zusammen geschlagen werden. Doch benachbarten, oder aus einem Amt.

§. 52.

Finden sich zu einer Claß mehr als respect. 201. 151. und 101. Liebhabere, werden allemal so vil, als jede Claß erfordert, zusammen genommen, hingegen alsdann in einer einigen dergleichen Claß mehrere solche besondere Gesellschafften errichtet. Mehrere Gesellschaften in Einer Claß.

§. 53.

Wann aber zulezt doch etwa in einer oder der andern Claß wenigere Personen übrig bleiben, als nach obigem Plan zu einer ganzen Gesellschafft erfordert würden; wird die Fürstliche Deputation sich bemühen, die Zahl vollends ganz zu machen: Zusammenschlagung einiger Classen.

Wo aber diſes nicht zu erhalten wäre, und die samtliche Interessenten seynd es zufrieden, werden etliche einander am nächsten kommende Classen dergestalten zusammen geschlagen werden, daß der, so im Nothfall nicht die ganze Hülfe verlangt, auch nur nach Proportion beyträgt, z. E. wann

Ge-

Gebäude von 8. bis 12000. fl. in einerley Claß kämen, es wäre aber einem Besizer eines Gebäudes von 9000. fl. zu viel, 120. fl. beyzutragen, wann ein Gebäude von 12000. fl. abbrennete; so stehet ihme frey, bey dem Eintritt in die Gesellschafft sich vorzubehalten, er wolle nur 90. fl. beytragen: Solchen Falles hingegen trüge alsdann der Besizer eines Gebäudes von 12000. fl. jenem, dem sein Bau von 9000. fl. abbrennete, auch nur 90. fl. bey.

§. 54.

Überhaupt solle jedem Eigenthümer frey stehen, sich in eine niedrigere Claß zu begeben, als der Anschlag des Gebäudes mit sich brächte: Hingegen wird ihme alsdann, wann das Gebäude abbrennt, auch nicht die ganze Summe erstattet, sondern nur so vil, als die Claß, in welche er sich begeben hat, mit sich bringt:

In eine höhere Claß hingegen, als der wahre Werth eines Gebäudes beträget, sich zu begeben, wird niemanden verstattet.

§. 55.

So bald in einer oder der andern Claß eine ganze Gesellschafft formirt worden ist; wird die Liste darüber gedruckt, jedes Exemplar von zwey Mitglie-

gliedern der Fürstlichen Brand-Versicherungs-Anstalten-Deputation unterschrieben, und jedem Interessenten gegen vier Kreuzer Ein Exemplar zugestellt, nicht weniger zu jeder Statt und Amtes, so dabey interessirt ist, Registratur eines auf Kosten der Amts-Pfleg erkaufft.

§. 56.

Die Statt- und Amts-Schreibere derer Aemter, worinn sich Mitgliedere dergleichen Gesellschafften befinden, haben hierauf, (gegen zwey Kreuzer von jedem Gebäude, welche deren Eigenthümer zu erlegen hat,) ohnverzüglich in dem Original-Steuer- oder Güter-Buch bey jedem solchen Gebäude an dem Rand beyzuschreiben: Anmerckung der versicherten Gebäuden in dem Steuer-Buch.

Bey der Brand-Versicherungs-Anstalt in der . . . sten Claß *Num.* . . . versichert.

Und wann mit der Zeit ein solches Güter-Buch erneuert wird; ist allemal eben dises umsonst beyzusetzen: So auch, wann das Gebäude einen neuen Eigenthümer bekommt. So bleibet, ob gleich nach und nach die in der gedruckten Liste befindliche Nämen sich änderen, dennoch alles in seiner vollkommenen Richtigkeit.

§. 57.

Von dem Tage an, da die gedruckte Anfang dieser Versicherung.

te Liste einer Gesellschafft ausgehet, seynd auch die Mitgliedere derselben einander zu der versprochenen Hülfe verbunden.

§. 58.

Wann nun ein versichertes Gebäude ganz abbrennet, hat das Gericht des Orts blos ein Attestat deßwegen ohnentgeltlich auszustellen.

Würde es aber nur zum Theil vom Feuer beschädiget; ist der Schade von der Obrigkeit durch der Sachen erfahrne Personen pflichtmäßig und unpartheyisch schäzen zu lassen, so dann ohnentgeltlich eine Urkund darüber auszustellen.

Wann endlich ein versichertes Gebäude, um den Lauf des Feuers zu hemmen, ganz oder zum Theil eingerissen würde, solle es mit dem durch das Feuer würcklich beschädigten gleiche Wohlthat zu geniessen haben, und es dahero mit Schäzung des Schadens gleichfalls auf vorbesagte Weise gehalten werden.

§. 59.

Darauf hat entweder der Verunglückte die Mitgliedere seiner Gesellschafft selbsten, mit Vorzeigung des obrigkeitlichen Attestats wegen erlittenen Brand-Schadens, um ihren schuldigen Beytrag zu ersuchen;

Oder

Oder er kan den Staabs-Beamten, unter welchem er stehet, bitten, daß er die unter seinen Staab Gehörige darzu anhalte, die in dem Amt Wohnhafte, aber nicht unter seiner Gerichtbarkeit stehende, Personen hingegen darum schriftlich ersuche; nicht weniger die Staabs-Beamte derer übrigen Personen, welche mit dem Verunglückten in Einer Gesellschafft stehen, requirire, ein gleiches zu thun: Welches alles auch samtliche Staabs-Beamte umsonst zu verrichten haben.

Wo hingegen der durch den Brand Beschädigte die ohnvermeidliche Kosten, z. E. für solche Ausschreiben, (falls der Stadt- oder Amts-Schreiber sie nicht gutwillig umsonst fertigte,) das Boten-Lohn für die eingehende Brand-Steuer, u. d. auf sich zu leiden hat.

Und zwar sollen die Mitgliedere derer 20. ersten Classen innerhalb sechs Wochen, die übrige aber innerhalb drey Monathen die Zahlung zu thun schuldig seyn:

Geschähe solches nicht, hat jeder Staabs-Beamter die in seinem Amt seßhaffte, resp. Kraft Unserer ihme hiemit ein- für allemal auftragenden Fürstlichen Commission, auf ihre eigene Kosten zur Erlegung der schuldi-

en Summ ohnverzüglich mit allem Ernst und Nachdruck, ohne Gestattung einiger weiteren Frist, gebührend anzuhalten.

§. 60.

Was auch die durch Brand beschädigte bishero von Uns, denen Communen, oder anderswoher, an Holz, Hand- und Fuhr-Frohnen, Nachlässen, oder sonsten genossen haben; das solle ihnen auch noch in Zukunft vorbehalten bleiben und zu statten kommen.

§. 61.

Damit aber der Zweck dieser Anstalt erreichet werde; so solle nicht blos ein Theil dieser Brand-Steuer, sondern die ganze Summ, zu Wieder-Erbauung eines neuen Gebäudes angewendet, mithin dieses Geld zu nichts anderes, es mag auch noch so nothwendig scheinen als es will, verbraucht werden;

Wie dann, wo man dessen bey einer oder anderer Person nicht gesichert wäre, die Obrigkeit die Gelder selbst einzuziehen, bey Handen zu behalten, und zu besagtem Zweck anzuwenden hat:

Wann aber der Eigenthümer nur den völligen Beytrag auf den neuen Bau verwendet; so stehet ihme übrigens frey, denselbigen so einzurichten, wie er es für sich am nützlichsten erachten wird.

§. 62.

§. 62.

Wann in folgenden Jahren noch weiter jemand ein Gebäude versicheren lassen wollte, kan er sich zwar dißfalls bey seinem vorgesezten Staabs-Beamten melden, welcher auch alle Jahr im Monath Januario zu mehrbesagter Fürstlicher Brand-Versicherungs-Anstalten-Deputation unterthänigst zu berichten hat, was sich das Jahr hindurch dergestalten für weitere Personen angegeben haben:

Von denen, so künftig ihre Gebäude versichern lassen wollen.

Es müssen aben dieselbige alsdann so lang zuwarten, bis wieder so viele Personen vorhanden seynd, welche eine ganze Gesellschafft ausmachen könen.

§. 63.

Schließlichen wird erst-bemeldte Unsere darzu eigens gnädigst ernannte Fürstliche Deputation, unter Unserer beständigen Aufsicht, Sorge tragen, so wohl daß diese gemein-nüzliche Anstalt bäldest in völligen Gang gebracht, als auch zu allen Zeiten, zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit, und dem wahren Besten samtlicher Participanten, darinn erhalten werde.

Ober-Aufsicht über diese Anstalt.

In Urkund Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Ludwigsburg, den 26. Julii 1756.

(L.S.) CARL, H.z.W.

IV.

te historische Nachricht von schen Oeconomie-Cameral-Handlungs-Manufactur-anischen und Bergwercks-Sachen.

ernstlich anbefohlen, daß man bey nd Annehmung zu Bürgern, Beynstboten, u. d. genaue Acht habe, daer Religion wegen verdächtige, oder erüchtigte Personen, im Lande gehal; deßwegen man insonderheit wegen boten und übrigen Gesindes behutsam oll, daß keines von widriger Religion ohne aufzuweisendes beglaubtes Attessen vormaligen Geistlichen, anzuneh-*). Die Kirchen-Censuren sollen nicht an einigen Orten zeither, nur pro re eigenem Gutdüncken nach, sondern orschrifft (**) und Ordnung, mit mehr und Nachdruck, auch nebst Admitti-r Diakonen jedes Orts, beobachtet Da man auch mißliebig wahrnehmen daß die Umgänger, oder Schaar-Wäch-

dem General-Rescript sub dato 16. 1723 ist schon ein geschärffter Punct, Gesinde-Ordnung betreffend, zu lesen.

dem Synodal-Rescript nemlich de 1727. art. 2.

Wächter, ihr Amt sehr saumselig und schläfrig beobachtet; so sollen die weltliche Beamte sie strack-lich anhalten, daß sie ihre Umgänge und Visiti-rungen fleissiger, und zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit und Zucht, ordentlich verrichten. Es wird die zu haltende Kleider-Ordnung einge-schärffet, und der übergrosse Kleider-Pracht, wie auch die gehäuffte Mißbraüche bey Gevatterschaff-ten, Hochzeiten, u. s. f. alles Ernstes verbotten. Das im Schwange gehende Land- Strassen- und Gassen-Betteln soll durchaus nicht gestattet, son-dern von denen Beamten die Bettel-Vögte, darauf wohl Achtung zu geben, angewisen wer-den. Es sollen auch die Vogt- und Rüge-Ge-richter fleissiger gehalten, und zu fortwährender Bestättigung guter Zucht und Ordnung ernstlich beobachtet, und deßwegen von den Stabs-Be-amten die ordentliche Anstellung derselben, von dem Special-Superattendenten aber bey jedes-maliger Visitation Erkundigung eingezogen und berichtet werden. Die Hebammen-Dienste sol-len besser und genauer bestellet, die darzu erfor-derliche Personen vereydet, und der disfalls schon da seyenden Verordnung (*) nachgelebet werden. Bey Vereydung der Hebammen sollen Geistliche zugegen seyn, welche ihnen die Wichtigkeit des Eydes vorhalten; ihr Wart-Geld soll ihnen rich-tig gereichet, und, nach Befinden, bey einer starcken Commun ihnen geschworne Frauen zu-

(*) Im 7. Art. des An. 1727. emanirten Sy-nodal-Rescripts.

geordnet, und also von Zeit zu Zeit geschickte Hebammen und Wehmüter gezogen, und, nebst Consulirung eines geschickten Chirurgi, zubereitet werden.

Was die Verordnungen wegen der hohen und niedern Schulen und der auf solchen zu beobachtenden guten Zucht anlanget; so gehöret hieher des weyl. Durchl. Herzogs Friderichs Ordination der Universität zu Tübingen, d. d. 18. Febr. 1601. welche aus 35. Articuln bestehet, und bey Herrn Mosern im erläuterten Würtemberg (*) in extenso nachgelesen werden kan: Es handelt darinnen der 21. Art. oder Cap. von Anstellung, Erhaltung und Fortpflanzung guter Policey, Zucht und Disciplin bey der Universität; das 24. Cap. wie sich die Handels- und Handwercks-Leute gegen die Studenten verhalten sollen; das 25. Cap. von Geigern und Spiel-Leuten; das 26. Cap. von den Hochzeiten und heimlichen Ehe-Verlöbnissen; das 27. Cap. von dem nächtlichen Gassen-Lauffen; das 28. Cap. von der Kleidung der Studenten; das 29. Cap. vom gemeinen Aufsehen auf der Studiosen Fleiß und Leben; das 30. Cap. von der Universitäts-Verwandten Wittwen und Wayfen, und deren Verpflegung ꝛc.

Auſſer dem aber sind auch einige neuerliche Mandate, so hieher gehören, nicht vorbey zu las-

(*) In dem 2. Theile, von S. 34. biß 160. Es hat sich zwar nach der Zeit in einigem geändert, doch ist das wesentliche beybehalten.

laſſen. (*) Z. E. das Patent wider die Ausfuhr des Kupfers aus dem Land, d. d. Stuttgart, den 25. Maj. 1737. das Mandat und Verbot, das Hauſiren der Tyroler und Italieniſchen Negocianten betreffend, d. d. Stuttgart, den 30. Jun. 1737. wie nicht weniger verſchiedene Münz-Patente. - -

Wie ſorgſam eine hohe Landes-Herrſchafft im Würtembergiſchen für die Verpflegung derer Prediger und Schul-Diener Wittwen ſich erzeige, iſt aus vorſtehender Viſitations-Ordnung zu erſehen.

Im Baaden-Durlachiſchen ſind nicht weniger dergleichen löbl. Anſtalten. So hat man alda die Ordnung und Verfaſſung des Pfarr-Wittwen-Fiſci in öffentlichem Druck, und die Einrichtung deßwegen iſt recht heilſam. (**)

In Anſehung des Maaßes und Gewichtes ſowohl in trockenen als flüßigen Sachen, herrſchet in diſen Crays-Landen eine Verſchiedenheit; indem faſt jeder Crays-Stand hierinnen etwas beſonderes hat. Jedoch findet man, daß das Würtemberger Maaß, die Memminger Ehle,

(*) Der Durchl. Adminiſtrator, Herzog Carl Rudolf zu Würtemberg-Neuſtatt, hat währender aufhabenden Ober-Vormundſchafft alle diſe und noch mehrere löbl. Verfaſſungen publicirt.

(*) Man kan ſolche in extenſo eingerücket leſen in denen Act. hiſtor. eccl. Vinar. im 62ſten Stück n. 3. und 63ſten Stück n. 3.

ugspurger Gewicht am stärcksten gang-
ebräuchlich ist; wiewohl auch im Baa-
achischen die Franckfurter Ehle und Ge-
er doch damit übereinkommend, gefun-

Die Frucht misset man an theils Or-
em Schaff oder Scheffel, welcher gröss-
r Dreßdner ist; an theils Orten nach
lter, und wiederum anderwärts nach
m; in flüßigen Sachen, als Wein,
el, ꝛc. ist das Maaß nach Ohmen, Ey-
Kannen, Nößel, Quartirgen, u. s. f.
ich.

sto besserer Beförderung, Handhabung
frechterhaltung des Policey-Wesens ge-
erschiedene deshalber getroffene Anstalten,
, und nidergesezte Deputationes. - -
hören Z. E. hieher Sr. Hoch-Fürstl.
. des Herrn Herzogs zu Würtemberg: 1.
)-Deputation; - - 2. die Zucht- und Ar-
Haus-Deputation; - - 3. das Tutelar-
-Collegium; - - 4. die Hoch-Fürstl.
ıg-Schloß-Bau-Deputation; - - 5.
nitäts-Deputation; - - 6. die Wein-
ation. - - -

kan man auch, nächst dem Ober-Berg-
hieher rechnen, die errichtete Hospital-
Bayßen-Haus-Aemter, die Forst-Aemter,
ehr vile, sonderlich im Würtembergischen,
die Flößen-Aemter, u. d. m.

) da man eben einige dergleichen Policey-
r, so mit den Würtembergischen fast auf
chen Fuß sind, im Baaden-Durlachischen,

im

im Fürſtenbergiſchen, im Oettingiſchen, und auch beſonders in denen freyen Reichs-Stätten, antrifft; ſo erſpahren wir uns die Mühe, davon noch mehreres zu ſagen.

§. 10. In Anſehung des Münz-Weſens läſſet ſich vor jezund, da faſt eine allgemeine Verwirrung und Diſſenſion diſerhalb im Röm. Reiche herrſchet, worein auch einfolglich diſer Crays mit-geflochten iſt, nicht vil ſagen. Was nun aber überhaupt den Schwäbiſchen Crays anlanget; ſo hat derſelbe ſeine Münzen nach dem Reichs-Fuſſe ausgepräget. Es bezeugen ſolches die An. 1694. geprägte Thaler, und die An. 1737. von demſelben geſchlagene Ducaten. Beyde ſtellen auf einer Seite das Wappen des Schwäbiſchen Crayſes, auf der andern Seite aber die Wappen des Hoch-Stiffts Coſtanz und des Herzogthums (Würtemberg,) als Crays-ausſchreibender Fürſten, vor, und zwar die Thaler mit der Umſchrifft: Moneta nova Imperialis Circuli Suevici; die Ducaten aber: Moneta aurea Circuli Suevici ad legem Imperii.

Es fehlet aber auch nicht ins beſondere an Münzen, ſo die Reichs-Stände diſes Crayſes von Zeit zu Zeit ausgepräget haben. So hat man Hoch-Stifftiſch-Coſtanz- und Augſpurgiſche Münzen, Herzoglich-Würtembergiſche und Marckgräflich-Baadiſche Münzen; Augſpurgiſche, Ulmiſche, und anderer Reichs-Stätte Münzen.

Was die dermalige gangbare Münz-Sorten hieſelbſt anbetrifft, ſo ſind es: Ganze und halbe

d'or, oder ſo genannte Carliner, hal-
n, neun-Bäzner, drey-Bäzner, Acht-
Sechſer, Creuzer, u. ſ. f. Es ſind
ger maſſen die Bayriſche Max d'ors und
ızer im Gang.

erechtigte Münz-Stätte in dem Schwä-
:rayſe ſind: Stuttgart, Tettnang und
:g; ſonſt aber hält der Crays einen gene-
jede Münz-ſtatt einen ſpecial-Wardein.
)ſtdem muß man auch des Herrn Herzogs
ürtemberg Münz-Deputation, ſo des
)eſens wegen, und zur Beobachtung und
ung deſſen, was dahin gehöret, niderge-
, anmercken. - - -

haben auch des regierenden Hrn. Marck-
von Baaden-Durlach (Durchl.) dero
Wardein und Münz-Meiſter, wie auch
ierenden Herrn Grafen von Montfort Ex-
)ero Münz-Meiſter zu Tettnang - - ge-
rtig.

ſſer dem lezteren Schwäbiſchen Crays-Gut-
in Münz-Sachen iſt nichts weiter zum
chein gekommen. Sonſt aber kan noch das
ıt angemercket werden, welches der Durchl.
niſtrator des Herzogthums Würtemberg,
Rudolf, An. 1737. ſub dato Stuttgart
Sept. wegen der devalvirten Land-Schei-
ünze emaniren laſſen. (*) „

Aus

(*) Es war nemlich damals, als durch den Ju-
)en Süße ſo vil Unordnung und Defrauda-
ion war angerichtet worden.

Aus dem §. 11. von dem hohen und nideren Adel dises Crayses, §. 12. Beschaffenheit derer adelichen Güter und Lehn, und deren Gerechtsamen, §. 13. Militar-Staat im Schwäbischen Crayse, §. 14. kirchlichen Verfassung diser Crays-Lande und §. 15. vom jezigen Religions-Zustand, will ich nichts anführen.

In dem §. 16. von dem Zustand der Gelehrsamkeit, liset man unter anderem: „ Die Gelegenheit, zu einer soliden Gelehrsamkeit und zur Erlernung aller dem gemeinen Wesen nüzlichen Sachen zu gelangen, fehlet in disen Crays-Provinzen so wenig, daß sie vil mehr vor andern hierinnen etwas voraus zu haben scheinen.

Insonderheit gilt dises von dem Herzogthum Würtemberg, worinnen am sonderlichsten das Studium theologicum durch die gemachte fürtreffliche Anstalten und Verfügungen getriben wird, und recht brauchbare Leute gezogen werden, welche in allen Arten der Wissenschafften etwas rechtes zu leisten im Stande sind. Woher es hauptsächlich komme, daß man im Würtembergischen so vile geschickte Gottes-Gelehrte und Prediger antreffe, als irgendwo; (*) davon ist die Ursache

(*) Der berühmte Hr. Keysler l. c. p. 86. u. f. nach der neuesten Ausgabe, schreibet hievon also: „ Ich getraue mir zu behaupten, daß in keiner Protestantischen Teutschen Provinz, nach Proportion der Grösse, so vil gelehrte und geschickte Prediger seyen, als in dem Würtembergischen Herzogthum.„

Ursache, weil die Trivial-Schulen so gut bestellet sind, daß man da gleich eine genaue Aufmercksamkeit auf die Fähigkeit derer Knaben richtet, welche sich dem theologischen Studio widmen wollen, und sie fleissig in denen Anfangs-Gründen und nöthigsten Dingen übet; da sie denn anfänglich Petentes, und hernach Expectantes, genennet werden. Ausser denen Examinibus, welche jede Obrigkeit in ihren Statt-Schulen des Jahrs etlichemahl anstellet, reisen jährlich 2. Scholarchen, auf Herzoglichen Befehl, im Lande herum, und untersuchen den Zustand der Schulen. Findet man nun Knaben, welche sich wohl gehalten, und immer noch die beste Hoffnung von sich geben; so kommen sie 2. bis 3. Jahr lang in das jährliche Examen derer Consistorial-Räthe zu Stuttgart; und, wenn sie tüchtig befunden werden, zu erst in eine von den beyden Closter-Schulen Blaubeuren und Denckendorff. Bey solcher Gelegenheit pflegen sie sich, dem Hause Würtemberg mit der Zeit so wohl inn- als ausserhalb Landes zu dienen, aufs heiligste zu verbinden. (*) In den benann-

(*) Wann sich dergleichen Leute übel aufführen, und der verhofften Dienste sich unfähig und unwürdig machen sollten, so müssen sie dem Landes-Herrn, ihrer Verbindung gemäß, die Unkosten erstatten, welche jährlich auf 50. Gulden gerechnet werden. Ein solcher Mensch heißt Rejectus, und ist zu unterscheiden von einem Dimisso, der keine Unkosten erstattet, und mit Einwilligung

benannten Closter-Schulen bleiben die junge Schüler 2. Jahr, da sie in der Sprachen- und Grund-Wissenschafft unterrichtet werden. Nach der Zeit kommen sie in höhere Claßen, z. E. aus Blaubeuren nach Bebenhausen, und aus Denckendorf nach Maulbrunn. Nachdem nun hier wiederum 2. Jahr mit Studieren zugebracht; so geschiehet die Beförderung in das grosse Stipendium zu Tübingen (*); da wird für die Wohnung und das Essen nichts gezahlet, sondern sie bekommen alle Viertel-Jahre 1. Thaler und ein Buch Papier. Die Zahl der jungen Studierenden ist in jeder Closter-Schule auf 25. gesetzet. In dem ersten Jahre heissen die neue Ankömmlinge in dem grossen Stipendio Novitii, und bringen die erste zwey Jahre mit der Philosophie zu, und legen Proben ab, um den Gradum eines Magisters zu erlangen. Alsdenn werden etliche Jahre auf die Theologie, theils unter denen

des Landes-Herrn in fremde Dienste tritt. Im Fall die Eltern zu der üblen Aufführung eines Rejecti etwas beygetragen; müssen sie alsobald die Unkosten erstatten: Sind sie aber unschuldig; so ist von der Zeit der Exclusion die Erb-Portion des Rejecti aus der Eltern Vermögen dem Kirchen-Kasten verhafftet.

(*) Dises grosse Tübingische Stipendium ist gleichsam die Baum-Schule, woraus man allezeit tüchtige Leute zu Besetzung derer geistlichen Aemter nehmen kan.

ı Profeſſoren der Univerſität, theils unter
ı gelehrten Häuptern ihrer Geſellſchafft (*)
ndet. Hierauf laſſen ſie ſich von dem Con-
io zu Stuttgart examiniren, und für tüch-
rklären, alle Actus miniſteriales verrichten,
Vicarios abgeben zu können, wann ein Pre-
: auf dem Land kranck, oder ſonſt eine Va-
wird. Die Fürſteher des mehrerwehnten
pendii ſind zween Superattendenten, und
Magiſter Domus.

m aber die gelehrte Werckſtätte in diſen
ys-Landen kennen zu lernen; ſo iſt zu wiſſen,
man erſtlich die Univerſität Tübingen habe,
he ſeit ihrer Stifftung eine der berühmteſten,
in Fortpflanzung und Bewahrung der rei-
Evangeliſchen Lehre eine der getreueſten gewe-
auch von jeher die geſchickteſte und fürtreff-
le Männer in allen Facultäten gehabt:

Die Univerſität zu Freyburg im Breißgau,
welcher in vorigen Zeiten berühmte Lehrer ge-
t, und darauf jezo die der Röm. Catholiſchen
igion Verwandte in diſen Schwäbiſchen
ys-Landen ſich einige Zeit aufzuhalten pfle-
; wiewohl ſie meiſtentheils mehr nach Ingol-
t in Bayern ziehen.

Die Univerſität zu Dillingen iſt auch eine hohe
Schule

(*) Diſe werden Repetentes genennet, und haben ſo wohl mehr Geld-Einnahme, als auch beſſere Speiſen. Ihre Pflicht iſt, fleiſſige Lectiones repetitorias in der Philoſophie und Philologie zu halten, ꝛc.

Schule der Römisch-Catholischen, und die Jesuiten haben darauf den Vorzug.

Die verschiedene überaus wohl eingerichtete Evangelische Closter-Schulen, darinnen wiederum das Herzogthum Würtemberg einen Vorzug hat, tragen nicht wenig bey, einen guten Grund in der Gelehrsamkeit zu fassen. Dahin gehören Blaubeuren, Denckendorf, Bebenhausen und Maulbrunn.

Ferner hat man das Gymnasium illustre in der Residenz-Statt Stuttgart zu mercken; ingleichem das Gymnasium zu Carlsruh, die Pædagogia zu Durlach und zu Pforzheim: Noch weiter die wohl-bestellte Gymnasia in denen Reichs-Stätten Augsburg, Ulm, Memmingen, ꝛc. wie nicht weniger die wohl-eingerichtete Schulen zu Oettingen, die Schola anatolica zu Tübingen, und in denen Reichs-Stätten Eßlingen, Heilbrunn, Nördlingen, Reutlingen, Schwäbisch-Hall, Dünckelsbühl, Kauffbeuren, ꝛc. derer andern Trivial-Schulen in denen Stätten des Herzogthums Würtemberg und der Marckgrafschafft Baaden-Durlach zu geschweigen, welche alle samt und sonders Evangelisch sind.

Von denen Römisch-Catholischen Schulen sind, ausser denen Universitäten Dillingen und Freyburg, auch diejenigen zu Ellwangen, zu Yrrsee, und die in denen Catholischen Reichs-Stätten zu mercken.

Zur Erziehung junger Standes-Personen, und zur Erlernung und Ubung derer einem künfftigen qualificirten Cavallier und Staatsmann nöth-

nöthigen Wissenschafften, und anderer ritterlichen Exercitien, findet sich das herrlich eingerichtete Collegium illustre zu Tübingen; da nicht nur das allgemeine bürgerliche, sondern auch besonders das Staats-Recht, die Sprachen, Mathematik, Reiten, Fechten, Tanzen, ꝛc. getriben, und durch gelehrte und geschickte Männer alle mögliche Anweisung gegeben wird.

Was man die freye Künste und schöne Wissenschafften insgemein zu nennen pfleget, und darunter die Beredsamkeit, die Dicht-Kunst, die Music, die Geschicht-Kunde, die Mahlerey, die Bildhauer- und Kupferstecher-Kunst, wie auch der Kupfer-Druck, u. d. gehören, deren Ubung lässet man sich in disen Crays-Landen ebenfalls nicht wenig angelegen seyn. Besonders aber ist Augspurg eine glückliche Mutter viler fürtrefflichen Künstler in mancherley Dingen, welche Bewunderung auf sich ziehen. Die Kupferstecherey und der Kupfer-Druck ist hier auf das höchste getriben: Und wer bewundert nicht den geschickten Griffel und niedlichen Stich des berühmten Herrn Jo. Jac. Haids, welcher unserm Deutschlande und seinem Vaterlande billig Ehre machet! Der Herzische Kupfer-Verlag ist berühmt. Die Augsburgische künstliche Arbeit in Silber, in Zinn, und getriebenen Stücken, ist in aller Welt berühmt: Es hat allhier die geschickteste Mahler und Emailleurs, die kunstreichste Drechsler, u. d.

An schönen Bücher-Schätzen, welche so wohl zum öffentlichen Gebrauche da sind, als auch von

Gelehr-

Gelehrten, adelichen und bürgerlichen Standes, und anderen privat-Perſonen beſeſſen werden, fehlet es in diſen Crays-Landen ſo wenig, daß man vilmehr ſeiner Begierde hierinnen eine ſattſame Genüge thun kan. Die Hoch-Fürſtl. Bibliothec zu Stuttgart; die treffliche Univerſitäts-Bibliothec zu Tübingen, welche mit vilen raren und koſtbaren Wercken und Manuſcripten pranget; die anſehnliche Raths-Bibliothec zu Augsburg; die ſchöne Bibliothec des Gymnaſii Annæi daſelbſt; die zu Ulm; die zu Hommelberg, in der Vorſtatt Leutkirchen, in dem adelichen Stiffte; die Cloſter-Bibliothecken zu Reichenau, zu St. Uldalrici, zu Ottobeuren, u. ſ. ſ. Ferner die zahlreichen Bücher-Sammlungen eines berühmten und gelehrten Pfaffens, Schöpfens, Canzens, Urlsbergers, Bruckers, Bengels, und ſehr vilen andern mehr, machen einen Vorrath aus, welcher höchſt-beträchtlich und von gar koſtbarem Werthe iſt.„

Was von denen Kunſt-Naturalien- und Münz-Cabineten gemeldet wird, übergehe ich; auſſer, daß es heißt: In der Naturalien-Cammer zum Hommelberge in der Vorſtatt Leutkirchen treffe man vile Maſchinen und Modelle der beeden Bau-Künſte an.

„Aus der Cultur der Gelehrſamkeit läſſet ſich nun leicht abnehmen, daß auch der Buchhandel hieſelbſt für allen andern Crayſen Ober-Teutſchlandes floriren müſſe. Man hat die wohl-verſehenſte Buchhandlungen in dem Herzogthum Würtemberg, als zu Stuttgart die Joh. Chriſt.

sche und Joh. Ben. Mezlerische; zu Tü-
ie Joh. Georg Cottaische, wie auch die
sche; zu Carlsruhe im Durlachischen die
nbauerische. In denen Reichs-Stätten
hieran am wenigsten, daß vilmehr Augs-
rselben eine grosse Anzahl in sich schliesset,
samt den dasigen Buchdruckern, eben nicht
l in Ansehung des Orts, als vilmehr aus-
nach Maynz, Cölln, Tyrol, Italien, u. s. f.
tarcken Debit machen. So hat man z. E.
r berühmten Reichs-Statt die ehemahlige
,- und Meyerische, jezund Wagnerische,
)handlung, die Lotterische, die Maschen-
rische, die Benckertische, die Wolfische, u. s. f.
Ulm findet sich die Bartholomäische, und die
gnerische; zu Eßlingen die Schallische, und
Mezlerische aus Stuttgart. So ist auch der
ne und kostbare Verlag prächtiger Wercke
Kupfern nicht vorbey zu gehen; als darinnen
nd der Herzische der berühmteste ist. Es fol-
hieraus, daß es auch an wohl-eingerichteten
uchdruckereyen nicht ermangle, und dürfte man
ren zu Augspurg wohl auf 15. bis 20. zehlen,
s die Wagnerische, Dettlevische, Lotterische,
Raschenbauerische, Brinhauserische, Gluckhe-
erische, ꝛc. zu Stuttgart die Stollische; zu Tü-
ingen die Bergerische, Schrammische und
Sigmundische; zu Ulm die Mayerische; zu Lö-
ach, und andere an andern Orten mehr.

§. 17. In Betreff des Punctes von Einkünff-
en und Abgaben in disen Crays-Landen; - - -
o pfleget man insgemein die Einkünffte des gan-

zen

zen Herzogthums Würtemberg, die Landſchafftliche Einnahme nemlich an Accis, nebſt der geiſt- und weltlichen Cammer dazu genommen, auf 2. Millionen Gulden, und auch wohl darüber, zu rechnen. Das Land iſt auch, vermöge ſeiner verſchiedenen Natur-Gaben und darinnen befindlichen Manufacturen, auch anderen getroffenen guten Einrichtungen, gar wohl im Stande, ein erkleckliches zu tragen: Nur Schade, daß es zu verſchiedenen mahlen die verderbliche Kriegs-Läuffte, und ſonderlich die Franzöſiſche Plünderungen, erfahren müſſen, welche es gewaltig mitgenommen; zu geſchweigen, daß auch die koſtbare Bau-Anſtalten zu Ludwigsburg und anderwärts ein viles gekoſtet. Inzwiſchen iſt das Herzogthum Würtemberg ſo beſchaffen, daß es ſich wieder zu erhohlen im Stande iſt, und fleiſſige Einwohner nähret.

Die Einkünffte des Marckgrafthums Baaden-Durlach dürfften ſich leichtlich auf 10. bis 1100000. Gulden belauffen.

Die Einkünffte des Herrn Marckgrafen von Baaden-Baaden rechnet man auf 4. bis 500000. Gulden, ohne die Einkünffte von denen Gütern, ſo auſſerhalb Schwaben, z. E. in Böhmen, dieſem Hauſe zugehören. - - -

Sonſt pfleget man auch das Hoch-Stifft Augſpurg für eines derer fetteſten und einträglichſten Biſthümer in Teutſchland zu halten:

Und ob zwar wohl die Einkünffte des Hoch-Stiffts Coſtanz nicht zu verachten ſeyn mögen; ſo dörfften ſie doch ſo gar hoch nicht zu rechnen ſeyn,

der Relation des Herrn Moſers nach-
und den Bericht bey ihm nachliſet,
n dem Ertrag des Hoch-Stiffts Co-
die An. 1717. von dem Herrn Biſchoff
te Unterſuchung ſeines Stifftes, ge-
rden. (**)
ehung der Abgaben - - gehören dahin,
n Zöllen und Mauthen, deren es nicht
, die auch allhier eingeführte Acciſe von
ien Waaren, und von denen Conſum-
erner das ſo genannte Umgeld, welches
jig muß abgetragen werden; noch wei-
und-Zinſe, und die auf gewiſſen Grund-
nd Immobilien hafftende und zum Kir-
ien zu contribuirende Zinſe; nebſt noch
rten von Steuren und Abgaben, wel-
ıtlich nicht zu beſtimmen ſind.
Da die Schwäbiſche Crays-Lande nicht
nur

deſſen Staats-Recht des Hoch-Stiffts
. 3. §. 9. p. 8. u. ſ. f.
)och muß man auch die Anmerckung l. c.
). nicht vorbey laſſen, ſo der Herr Mo-
vermöge einer Würtembergiſchen De-
ion, machet, und deren Innhalt dahin
t, daß auf ſolche Art, wenn dergleichen
)erichtung des ſchlechten Ertrags diſer
jener Lande gelten ſollte, ſich vile Stän-
ırch einen dergleichen herausgebrachten
ıgen ſtatum Bonorum, zumal dedu-
ære alieno, dem Beytrag ad Publi-
Imperii & Circuli entziehen könnten.

Digitized by Google

nur an ſich eine gewaltige Menge Volckes, und beſonders vil Handelsleute und der Kauffmannſchafft Ergebene, in ſich ſchlieſſet, ſondern auch recht fleiſſige Einwohner nähret; zu dem auch mancherley ſchöne und brauchbare Producta heget; (*) ſo vermuthet man mit allem Rechte, daß es hieſelbſt nicht an Manufacturen und gangbaren Fabriquen fehlen müſſe, davon wir nun das nöthigſte anführen wollen.

Zuerſt hat man die Leinwand- und Barchen-Webereyen zu bemercken; welche beſonders zu Augsburg, Ulm, (**) Memmingen, Biberach, Kauffbeuren, Urach, u. ſ. w. im ſchönſten Stande ſind.

Zu Kempten, und zu Blaubeuren beſonders, im Würtembergiſchen, hat es vile Wollen-Weber, und auch zu Calw; wie denn zu Ludwigsburg und auch zu Urach dergleichen Fabricken in gutem Gange ſind.

Inſonders trifft man in und bey Urach die ſchönſte Bleichen an, (weil es da herum vile Leinweber hat,) davon ſich vile 100. allhier und in der Nachbarſchafft herum ernähren.

Die Damaſt-Weber zu beſagtem Urach bereiten ſehr vile Damaſte, wie auch andere gezogene und modelirte Leinwande, und machen eine beſondere

(*) Flachs, Hanf, nebſt Frucht und Wein, ingleichen Wolle, Eiſenſtein, Kupfer-Erz, ꝛc. ſind die ſtärckſte Landes-Producta.

(**) Es ſoll der hieſig fabricirte Barchend von beſonderer Güte und Werth ſeyn. - - -

re Fabric aus, welche mit der zu Ludwigs-
in Verbindung stehet.
n nur gedachtem Ludwigsburg ist die Seiden-
Manufactur in obacht zu nehmen, (*) wel-
ar beträchtlich ist.
s wird ferner in disen Crays-Landen sehr vil
nasin, wie auch Kattun, verfertiget, wel-
dem schönsten ausserhalb Deutschland nichts
gibet. Absonderlich hat man zu Augspurg
chönen Kattun-Druck zu mercken, mit wel-
sie überaus geschickt und dergestalt umzuge-
wissen, daß man nicht nur die lebhaffte Mu-
n allerley Farben, sondern auch solche in dem
isten Glanze und Dauer erblicket. (**)
Jem ist ferner die fürtreffliche Arbeit von Sil-
n allerley Arten und auf allerley Façon unbe-
t, welche in dem schönen und kunstreichen
sburg verfertiget wird? Es gibt daselbst ge-
Manufacturiers in diser Arbeit, welche man
ner nennet, und welche nicht nur ganze Ser-
, sondern auch Schreib-Tische, Stühle,
odgen, u. d. von disem kostbaren Metall,
uch Etuits und andere Futterale verfertigen:
geschweigen der Arbeit an Taschen-Uhren,
Kett-

Diſe Seiden-Flor-Manufactur befand ſich anfänglich zu Grünbach, einem Flecken zwiſchen Memmingen und Kempten: Iſt aber daſelbſt in Abnahme gekommen, und floriret nun in Ludwigburg.

) Es machet diſe Kattun-Druckerey eine beſondere Fabric aus, die ziemlich ſtarck iſt. - -

Kettgen, und anderem Schmuck, so hieselbst zur Verfertigung von denen Ausländern bestellet wird. (*)

Die Kupfer-Stecherey und der Kupfer-Druck ist nicht weniger eine Art von Manufactur, welche der Schwäbische Crays, und in demselben Augsburg, so starck und in solcher Maasse treibet, daß es ihr fast Niemand gleich thut. Aus der Menge so wohl, als aus dem starcken Vertriebe, welcher mit denen allhier verfertigten Kupferstichen nicht nur innerhalb Teutschland, sondern auch ausserhalb denen Gränzen desselben, nach Italien, Engelland, Franckreich, ja bis in die Türckey hinein, gemacht wird, kan man abnehmen, wie vile Leute nur in Augsburg, allda die erste Hand ist, sich damit beschäfftigen.

Nächst dem sind die Huth- und Strumpf-Manufacturen nicht vorbey zu gehen, welche sich in verschiedenen Reichs-Stätten, an einigen Orten im Baaden-Durlachischen, so von Reformirten bewohnet werden, und besonders in dem Herzogthum Würtemberg, in denen Vogtheyen Maulbrunn und Brackenheim, in denen so genannten welschen Dörffern, befinden; als woselbst sich die ehemahls vertriebene Waldenser niedergelas-

(*) Es befinden sich nemlich eine ansehnliche Zahl dergleichen Künstler und Meister allhier, welche einander verstehen, auf einander abgerichtet sind, einander in die Hand arbeiten, so, daß das Verlangte in kurzer Zeit gelifert wird.

Digitized by Google

ſen, angebauet, und ſich mit dergleichen Manufacturen gut in die Höhe gebracht haben.

So wird auch in diſen Crays-Landen ſehr viles und gutes Papier verfertiget. Die vile Papier-Mühlen zu und um Urach im Würtembergiſchen; ferner zu Reutlingen, zu Wangen, u. ſ. f. liſern deſſen eine groſſe Menge, und wird an lezterem Orte ſonderlich vil ſo genanntes Poſt-Papier verfertiget.

Hiebey darf die ſtarcke Manufactur des bekannten und ſo genannten figurirten Gold-Türckiſchen und anderen buntfärbigen Paviers nicht vergeſſen werden, welches in der Reichs-Statt Augsburg in gewaltiger Menge fabriciret wird. Man hat dazu gewiſſe und verſchiedene Druck- und Preß-Formen, vermittelſt welcher allerley Figuren und Muſter auf Papier getragen, und in der Geſchwindigkeit zubereitet werden; wovon eine groſſe Anzahl von klein- und groſſen, alten und jungen Fabricanten ſeine Nahrung hat.

Von Spiegel- und Glas-Fabricken trifft man ſonderlich im Herzogthum Würtemberg, in dem Backnanger Amte, ſehr vile an; und es werden in den daſigen Spiegel-Hütten die ſchönſte Spiegel und andere Glas-Arbeit in groſſer Menge verfertiget und weit verführet.

Weil ſich auch an verſchiedenen Orten in dieſen Crays-Landen Siegel- und andere gute weiſſe Erde gefunden: ſo trifft man hier und da Porcellain-Fabriquen an, z. E. zu Künersberg, eine halbe Stunde von Memmingen, welche Fabric dem Herrn Küner Edlen von Künersberg zuſtän-

dig

dig ist. Ingleichem hat nur vor ein paar Jahren die Handlungs-Compagnie zu Calw schöne Freyheiten zu einer Porcellain-Fabric erhalten.

Zu Frickenhausen, 3. Stunde von Memmingen, und der Orten herum, wird recht schönes Töpfer-Geschirr fabriciret, so wegen seiner dauerhafften Haltung im Feuer bis in die Schweiz und Graubündten verführet wird.

Von Messing-Blech- und Drat-Fabricken trifft man, verschiedener anderer zu geschweigen, eine schöne zu Lauben an der Günz an, welcher Ort Evangelisch ist, und 2. Stunden von Memmingen liget.

Wir übergehen die vil und mancherley Eisen-Schmiedten und Eisenwercks-Factorien, wo dis Metall bereitet und geschmolzen wird; dergleichen sich in dem Herzogthum Würtemberg zu Böblingen, zu St. Christophs-Thal, zu Freudenthal, zu Neuenbürg, und an andern Orten mehr, ingleichem zu Bregenz, befinden.

So gedencken wir auch hier nicht weitläufftig der vilen Lauten und Geigen, auch anderer musicalischen Instrumente, welche besonders zu Füessen, der Hoch-Stifft-Augspurgischen Statt, verfertiget und anderwärts vertrieben werden;

Wozu man noch die Verfertigung derer Paternoster rechnen kan, welche in der Reichs-Statt Gmünd geschiehet, und an inn- und auswärtige Römisch-Catholische Orte sehr häuffig verführet werden. - - -

§. 19. Man wird aus dem, was im vorstehenden §. gesagt worden, leichtlich den Schluß ma-

daß in Schwaben das Commercien-We-
ſchönen Umſtänden, und die Kauffmann-
und der Handel floriſſant ſeyn müſſen: Es
s auch nicht zu laügnen, und das ſchöne
urg iſt in diſen Crays-Landen der fürnehm-
ndels-Plaz. Es iſt zwar die Anmerckung,
auch der Herr Keysler gemacht (*), und
rch die Erfahrung beſtättiget wird, wohl
ndet, daß nemlich Augſpurg und deſſen
lung ſonſt die ſtärckſte in ganz Teutſchland
n; indem faſt alle Waaren, die durch
ittelländiſche Meer gekommen, zu Vene-
gelandet, von da ſie nach Augſpurg gekom-
und von hier aus ſich durch ganz Teutſch-
usgebreitet: Allein mit dem Verfall der
ianiſchen Handlung iſt auch Augſpurg vil
ngen, der Gang des Handels hat einen
Weg gefunden, und zu eben der Zeit, da
d und deſſen Handels-Pläze ins Aufneh-
kommen, hat Augſpurg nothwendig ſehr
zogen werden müſſen. Eben dergleichen
ckung findet auch mit der Handelſchafft im
embergiſchen ſtatt.

dem, und noch zu Anfang diſes Jahrhun-
hatten die Würtemberger einen ſtarcken
mit ihren Neckar-Weinen nach Bayern,
derswohin: Als aber Bayern durch den
lichen und aller Handlung ſchädlichen
Kayſerlich-Oeſterreichiſche Hände kam,
und

(*) In deſſen neueſten Reiſen, im 1ſten Theile-
ſiehe auch Miſſons Reiſe-Beſchreibung.

und eine Zeitlang darinnen bliebe; so wurde die Einfuhr derer Oesterreichischen, Tyrolischen und Fränckischen Weine befördert, und Würtemberg litte also Abgang.

So erwähnet auch Herr Keysler (*), daß in denen ersten Jahren nach der Widerruffung des Edicts von Nantes das Herzogthum Würtemberg einen ansehnlichen Vortheil von der Aufnahme derer Französischen Religions-Flüchtlinge ziehen können, weil darunter vil reiche Leute gewesen, und vermittelst ihrer schöne Manufacturen ins Land hätten können gezogen werden, welche sich aber hernach in die Brandenburgische und andere Länder gewendet: Allein der unrecht angebrachte Eyfer für die Orthodoxie, und das strenge Geschrey viler Geistlichen, welche behauptet, daß man dadurch Altar gegen Altar baue, hätten so viles Bedencken in der Versammlung der Land-Stände gemacht, daß der Hof seinen Endzweck nicht erreichen können: Und als man hernach auf reiffere Gedancken gerathen, wäre die beste Gelegenheit vorbey gewesen, und die Aufnahme der vertriebenen Waldenser, mit welchen man verschiedene Oerter im Maulbronnischen und Brackenheimischen Gebiete besezet, und welche Leute sich von daher bis jezund mit ihren Manufacturen wohl fortgebracht, wäre zwar löblich, aber nicht hinlänglich gewesen, den aus den Händen gelassenen Haupt-Vortheil zu ersezen.

Inzwischen aber muß man doch eingestehen, daß

(*) l. c. Seite 72. nach der neuest. Ausgabe.

daß bis auf heutigen Tag der Handel und das Gewerbe in den Schwäbiſchen Landen anſehnlich genug und blühend auch noch ziemlich weitgreiffend iſt. Diß bezeugen die anſehnliche errichtete Handlungs-Compagnien und Factorien zu Ludwigsburg und zu Calw im Herzogthum Würtemberg, welche leztere dem Lande überaus nuzbar iſt, und den Handel mit leinen- und wollen Zeugen ſehr ſtarck treibet, ſich auch mit ihren Niderlagen auswärts erſtrecket (*). Der Leinwand-Handel zu Ulrach wurde bald nach erfolgtem Weſtphäliſchen Friden durch eine beſondere Compagnie in ſchönes Aufnehmen gebracht, und ſo auch an andern Orten, da nun verſchiedene Waaren-Lager errichtet ſind.

Um aber wiederum auf Augſpurg, als den Haupt-Handels-Plaz diſer Lande, zu kommen; ſo iſt hauptſächlich der Silber-Handel überaus beträchtlich, und man erblicket auf denen Leipziger und Franckfurter Meſſen die Gewölber der Augſpurgiſchen Silber-Händler mit erſtaunend-koſtbaren Sachen von getriebener und anderer künſtlich verfertigten Arbeit angefüllet. (**)

Der

(*) Die Wichtigkeit diſer Handlungs-Geſellſchafft läßt ſich auch daraus ſchlieſſen, daß dieſelbe An. 1734. als Würtemberg einen groſſen Stoß durch die Franzöſiſche Raubereyen und Brandſchazungen erlitten, ſich zu einem Darlehn von 300000. fl. gegen ſehr billige Verzinſung erbotten.

(**) Es verſehen ſich faſt alle Teutſche Höfe mit dergleichen Augſpurgiſchen Silber-Waa-

Der Vertrieb des hieselbst und anderwärts verfertigten Barchends, ingleichem des gedruckten Kattuns, des Bomasins, des Italiänischen Taffets, Atlas, Sammets, roher und gefärbter Seide, ist sehr ansehnlich, und die Seiden-Händler machen zu Meßzeiten von der Augspurger ihren Italiänischen Seiden-Waaren grossen Nutzen.

Das Gewerbe, so die Seiden-Flor- und die Damast-Fabricken zu Ludwigsburg und zu Urach, ingleichem zu Calw, machen, ist gewiß beträchtlich;

Und kurz! Augspurg erstrecket sich, bis jetzo noch, mit seinem Handel durch ganz Schwaben, Tyrol, Oesterreich und Bayer-Land, und bis in die Fränckische und Sächsische Provinzen, u. s. f.

Wir geschweigen des Vertriebs, so von denen Schwäbischen Einwohnern an allerley Getreyde und Obst-Frucht in die Schweiz, an Flachs und Hanf in die Rhein-Lande, an Neckar-Weinen, u. s. w. gemachet wird; wohin noch der Handel mit Papier, mit Land-Charten, mit Kupfer-Stichen, mit der Augspurgischen elfenbeinernen und künstlichen Drechsler-Arbeit, mit Futteralen u. d. zu rechnen ist.

Endlich aber dürffen wir auch das Wechsel-Negoce nicht vorbeygehen, als welches zu Augspurg am stärcksten getrieben wird. Dann weil diser Ort, wegen seiner Nachbarschafft, mit Italien und andern, gleichsam zum Mittel-Puncte zwischen

ren; und wird auch jährlich davon eine starcke Parthie nach Rußland spedirt.

hland und Italien gemacht hat; ſo
iniglich die dahin gehende und gehö-
über Augsburg, alſo, daß derjeni-
n, welcher für Waaren in Italien
, wenn er an ſeinem Orte keine Ge-
droiture dahin zu remittiren, ſin-
über Augsburg thut; wie ſich denn
ende von Adel und andere Fürnehme
Standes, gemeiniglich mit Credit-
-Brieffen, ehe ſie ihre Reiſe weiter
lhier zu verſehen pflegen. Die für-
quiers hieſelbſten ſind die Herrn Joh.
riſtian von Münch, Chriſtian Ge-
Chriſtian Friderich Kilian, Georg
n Pfiſter, Joſeph Halder, die Rau-

Einfuhre an andern Kauffmanns-
ie Schwäbiſche Crays-Lande anbe-
eſtehen ſolche hauptſächlich in allerley
ucker, ausländiſchen Weinen, als
ler-Burgunder- und anderen Franz-
iſchen Weinen; ferner vilerley Leder,
und Moſcowitiſcher Juchten; wei-
Tuche aus den Sächſiſchen und
er Provinzen, ingleichen Engliſcher
f. Alles diſes wird nach Augſpurg,
mmenfluß aller Waaren, gebracht,
aus in die übrige Schwäbiſche Pro-
ben. So wird auch allerhand Fa-
ieher geſchafft, welche wegen der her-
nd angräzenden Catholiſchen Oerter
z findet.

Von

Von denen in hieſigen Crays-Landen errichteten Commercien-Collegien und deshalben niedergeſezten Deputationen, mercken wir 1. die Waldenſer-Deputation im Würtembergiſchen an; ingleichem 2. die Deputation wegen des Ludwigsburger Arbeit- und Fabric-Hauſes. - -

In den Reichs-Stätten Augsburg, Ulm, Memmingen u. ſ. f. finden ſich wegen der Löbl. Kaufmannſchafft auch beſondere Deputationes und Verſammlungen, ſo insgemein die Kauffleut-Stuben heiſſen, und meiſtens Glider E. E. Magiſtrats ſind.„

Den lezten §. 20. warum und von wem diſe Crays-Lande zu beſuchen? übergehe ich:

So auch das ganze 4te Capitel von der hiſtoriſchen Beſchaffenheit derer Schwäbiſchen Crays-Lande.

(Künfftig der Schluß.)

Zuſaz zu pag. 179.

Zu denen von dem H. Verfaſſer des Buchs on Schwaben in der Staats- und Reiſe-Geoaphie gebrauchten Schrifften gehören ſonderch auch die zu Nürnberg in groß 4. herausgeommene Koſmographiſche Nachrichten auf das ahr 1748.

Inn-

schen Deutschland und Italien gemacht hat; so lauffen gemeiniglich die dahin gehende und gehörige Wechsel über Augsburg, also, daß derjenige Kauffmann, welcher für Waaren in Italien Geld schuldig, wenn er an seinem Orte keine Gelegenheit, à droiture dahin zu remittiren, findet, solches über Augsburg thut; wie sich denn auch die Reisende von Adel und andere Fürnehme bürgerlichen Standes, gemeiniglich mit Credit- und Wechsel-Brieffen, ehe sie ihre Reise weiter fortsezen, allhier zu versehen pflegen. Die fürnehmste Banquiers hieselbsten sind die Herrn Joh. Carl und Christian von Münch, Christian Georg Köpff, Christian Friderich Kilian, Georg Matthias von Pfister, Joseph Halder, die Rauner, u. a. m.

Was die Einfuhre an andern Kauffmanns-Waaren in die Schwäbische Crays-Lande anbelanget; so bestehen solche hauptsächlich in allerley Gewürz, Zucker, ausländischen Weinen, als Rhein-Moseler-Burgunder- und anderen Franz- auch Italiänischen Weinen; ferner vilerley Leder, als Corduan und Moscowitischer Juchten; weiter allerhand Tuche aus den Sächsischen und Ober-Lausitzer Provinzen, ingleichen Englischer Tücher, u. s. f. Alles dises wird nach Augspurg, als den Zusammenfluß aller Waaren, gebracht, und von dar aus in die übrige Schwäbische Provinzen vertriben. So wird auch allerhand Fasten-Speise hieher geschafft, welche wegen der herumligenden und angrazenden Catholischen Oerter vilen Abgang findet.

Von

Von denen in hieſigen Crays-Landen errichteten Commercien-Collegien und deshalben niedergeſezten Deputationen, mercken wir 1. die Waldenſer-Deputation im Würtembergiſchen an; ingleichem 2. die Deputation wegen des Ludwigsburger Arbeit- und Fabric-Hauſes. - -

In den Reichs-Stätten Augsburg, Ulm, Memmingen u. ſ. f. finden ſich wegen der Löbl. Kaufmannſchafft auch beſondere Deputationes und Verſammlungen, ſo insgemein die Kauffleut-Stuben heiſſen, und meiſtens Glider E. E. Magiſtrats ſind.„

Den lezten §. 20. warum und von wem diſe Crays-Lande zu beſuchen? übergehe ich:

So auch das ganze 4te Capitel von der hiſtoriſchen Beſchaffenheit derer Schwäbiſchen Crays-Lande.

(Künfftig der Schluß.)

Zuſaz zu pag. 179.

Zu denen von dem H. Verfaſſer des Buchs von Schwaben in der Staats- und Reiſe-Geographie gebrauchten Schrifften gehören ſonderlich auch die zu Nürnberg in groß 4. herausgekommene Koſmographiſche Nachrichten auf das Jahr 1748.

Inn-

Innhalt des vierten Stücks.

I. Nachrichten von Büchern.

13. Gassers Einleitung zu den oeconomischen ꝛc. Wissenschafften. p. 291.

14. Chur-Braunschweig-Calenbergische Landes-Ordnungen und Gesetze. p. 300.

15. Göttingische Policey-Amts-Nachrichten. p. 308.

16. Zinckens teutsches real-Manufactur- und Handwercks-Lexicon. p. 312.

II. Entwurf einer Einleitung in das Manufactur- und Handlungs-Wesen, besonders in Absicht auf die nicht an der See gelegene, noch mit schiffreichen Flüssen versehene, Teutsche Lande. p. 319.

III. Landesherrliche Verordnungen.

Ordnung für diejenige, welche sich in die in dem Herzogthum Würtemberg gemacht, und von gnädigster Landes-Herrschafft genehmigte allgemeine freywillige Brand-Versicherungs-Gesellschafften begeben wollen. p. 328.

IV. Fortgesetzte historische Nachricht von Schwäbischen Oeconomie-, Cameral-, Policey-, Handlungs-, Manufactur-, Mechanischen- und Bergwercks-Sachen. p. 356.